



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

**ACCORD**

Austrian Centre for Country of Origin  
& Asylum Research and Documentation

# Nigeria

**Frauen, Kinder, sexuelle  
Orientierung, Gesundheitsversorgung**

**21. Juni 2011**

ACCORD wird durch den Europäischen Flüchtlingsfonds, UNHCR  
und das Bundesministerium für Inneres kofinanziert.



Der vorliegende Bericht basiert auf einer zeitlich begrenzten Recherche in öffentlich zugänglichen Quellen und wurde in Übereinstimmung mit den Standards von ACCORD und den *Common EU Guidelines for processing Country of Origin Information (COI)* erstellt. Alle im Bericht zitierten nicht-deutschsprachigen Originaltexte wurden von ACCORD übersetzt und stellen Arbeitsübersetzungen dar.

Der Bericht zielt nicht darauf ab, hinsichtlich der den Themenbereich umfassenden Aspekte oder Ereignisse erschöpfend zu sein. Der Bericht stellt keine Meinung zum Inhalt eines bestimmten Ansuchens um Asyl oder anderen internationalen Schutz dar. Die Aussagen in diesem Bericht geben keine Meinung des Österreichischen Roten Kreuzes zur Situation in Nigeria wieder.

Dieses Dokument ist in elektronischer Form auf [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net) verfügbar.

21. Juni 2011

Verfasser: Mag. Christian Sperr, Mag. Daisuke Yoshimura

ACCORD  
Austrian Centre for Country of Origin  
& Asylum Research and Documentation

Österreichisches Rotes Kreuz  
Wiedner Hauptstraße 32  
1040 Wien

Tel.: +43 1 58 900 – 590

Fax.: +43 1 58 900 – 589

E-Mail: [accord@roteskreuz.at](mailto:accord@roteskreuz.at)

Web: <http://www.roteskreuz.at/accord>

# Inhalt

<b>Landkarte Nigerias</b> .....	<b>4</b>
<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Frauen</b> .....	<b>6</b>
1.1. Allgemeine Informationen.....	6
1.2. Female Genital Mutilation – weibliche Genitalverstümmelung .....	6
1.2.1. Allgemeines.....	6
1.2.2. Gesetzliche Bestimmungen .....	7
1.2.3. Verbreitung von FGM in Nigeria .....	7
1.3. Abtreibung als Straftatbestand.....	9
1.4. Zwangsheirat und Kinderheirat.....	10
1.5. Frauenhandel.....	11
1.6. Das Familienrecht .....	12
1.6.1. Das Eherecht.....	12
1.6.2. Das Scheidungsrecht.....	13
1.6.3. Die Situation von Witwen.....	13
1.7. Häusliche und sexuelle Gewalt .....	14
1.7.1. Häusliche Gewalt.....	14
1.7.2. Sexuelle Gewalt .....	16
<b>2. Kinder</b> .....	<b>18</b>
2.1. Allgemeine Informationen.....	18
2.2. Justiz und Strafvollzug.....	18
2.3. Kinder in bewaffneten Konflikten und im Militärdienst .....	19
2.4. Schulbildung .....	20
2.5. Kinderarbeit.....	22
2.6. Waisen- und Straßenkinder .....	23
<b>3. Sexuelle Orientierung</b> .....	<b>24</b>
<b>4. Gesundheitsversorgung</b> .....	<b>27</b>
4.1. Allgemeines.....	27
4.2. Krankenversicherung.....	29
4.3. AIDS/HIV .....	29
4.3.1. Diskriminierung von Menschen mit HIV/AIDS.....	31
<b>Quellen</b> .....	<b>33</b>

# Landkarte Nigerias



Quelle: United Nations, Department of Peacekeeping Operations – Cartographic Section: Map No. 4228, Oktober 2004 (verfügbar auf [ecoi.net](http://www.ecoi.net))

[http://www.ecoi.net/file\\_upload/1006\\_1175674830\\_nigeria.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1006_1175674830_nigeria.pdf)

## Vorwort

Der vorliegende Bericht „Nigeria: Frauen, Kinder, sexuelle Orientierung, Gesundheitsversorgung“ stellt den dritten<sup>1</sup> Teil einer umfassenden Aktualisierung unseres Nigeria-Länderberichts vom August 2004<sup>2</sup> sowie unseres Seminarberichts zu Nigeria vom 28. November 2002<sup>3</sup> dar. Im vorliegenden Bericht werden die besonders verletzlichen Gruppen (Frauen, Kinder), sexuelle Minderheiten, sowie die Gesundheitsversorgung im Land und die damit in Zusammenhang stehenden Entwicklungen und Ereignisse behandelt.

Die abgedeckten Themen orientieren sich am Informationsbedürfnis der am Asylverfahren beteiligten Zielgruppen, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Das erste Kapitel bietet einen Überblick zum Thema Frauen. In diesem Zusammenhang wird sowohl weibliche Genitalverstümmelung (FGM) als auch Abtreibung, Zwangsheirat, häusliche und sexuelle Gewalt sowie das Familienrecht behandelt.

Im zweiten Kapitel wird unter anderem auf Kinderarbeit, Schulbildung und Kinder im Strafvollzug eingegangen. Des Weiteren wird das Thema der Waisen- und Straßenkinder behandelt.

Das dritte Kapitel behandelt das Thema der sexuellen Orientierung und die diesbezügliche rechtliche Lage.

Das vierte und letzte Kapitel widmet sich der Gesundheitsversorgung in Nigeria. Hier wird näher auf das Krankenversicherungssystem und HIV/AIDS eingegangen.

---

<sup>1</sup> Der erste Teil ist am 2. Juni 2011 unter dem Titel „Nigeria: Konfliktlinien“ erschienen und abrufbar unter [http://www.ecoi.net/file\\_upload/90\\_1304357276\\_accord-bericht-nigeria-konfliktlinien20110502.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/90_1304357276_accord-bericht-nigeria-konfliktlinien20110502.pdf). Der zweite Teil ist am 17. Juni 2011 unter dem Titel „Traditionelle Religion, Okkultismus, Hexerei und Geheimgesellschaften“ erschienen und abrufbar unter [http://www.ecoi.net/file\\_upload/90\\_1308311441\\_accord-bericht-nigeria-traditionelle-religion-okkultismus-geheimges-20110617.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/90_1308311441_accord-bericht-nigeria-traditionelle-religion-okkultismus-geheimges-20110617.pdf)

<sup>2</sup> ACCORD: Nigeria-Länderbericht, August 2004  
[http://www.ecoi.net/file\\_upload/hl56\\_ACCORD\\_Landerbericht\\_Nigeria\\_.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/hl56_ACCORD_Landerbericht_Nigeria_.pdf)

<sup>3</sup> ACCORD: 8th European Country of Origin Information Seminar Vienna, 28 - 29 June 2002: Final Report – Nigeria, 28. November 2002  
[http://www.ecoi.net/file\\_upload/mv154\\_Ngr-cois-2002-rep.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/mv154_Ngr-cois-2002-rep.pdf)

# 1. Frauen

## 1.1. Allgemeine Informationen

Die nigerianische Verfassung garantiere Gleichheit und Freiheit von Diskriminierung, berichtet das US-Außenministerium (US Department of State, USDOS). Frauen seien jedoch in beträchtlichem Ausmaß von wirtschaftlicher Diskriminierung betroffen. Es gebe keine Gesetze, die Frauen den Zugang zu bestimmten Berufen verwehren würden, jedoch würden Frauen häufig traditionell bzw. religiös begründete Formen von Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt erleben. Die nigerianische NGO-Koalition habe sich besorgt über Diskriminierung von Frauen hinsichtlich ihres Zugangs zu Beschäftigung, höheren Positionen und gleichen Löhnen im privaten Sektor geäußert. In vielen Unternehmen würden Berichten zufolge Frauen im Falle einer Schwangerschaft entlassen. Die Zahl der in der Privatwirtschaft beschäftigten Frauen sei in den vergangenen Jahren stetig gestiegen, jedoch gebe es keine Lohngleichheit. Speziell unverheiratete Frauen seien von vielen Formen der Diskriminierung betroffen (USDOS, 8. April 2011, Section 6). Laut Freedom House (FH) seien Frauen von gesellschaftlicher Diskriminierung betroffen, obwohl sich ihre Bildungsmöglichkeiten verbessert hätten und einige Regierungsämter von Frauen ausgeübt würden (FH, 3. Mai 2010).

Im Mai 2010 berichtet Amnesty International (AI), einige Bundesstaaten hätten Gesetze verabschiedet, die Frauen vor Diskriminierung und Gewalt schützen würden. Die Bestimmungen der UNO-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) würden aber nach wie vor weder auf Bundesebene noch in den Bundesstaaten erfüllt, obwohl Nigeria die Konvention vor beinahe 25 Jahren ratifiziert habe (AI, 28. Mai 2010). Die Zeitung Daily Trust zitiert in einem Artikel vom Dezember 2009 Bisi Olateru Olagbegi, die Vorsitzende des *Women Consortium of Nigeria* (WACON), der zufolge Frauen unter verschiedenen Formen der Gewalt leiden und von der Regierung nicht angemessen geschützt werden. Dies sei auf fehlenden politischen Willen und kulturelle Vorurteile zurückzuführen. Korruption stelle weiterhin ein großes Hindernis bei der Durchsetzung von Frauenrechten dar (Daily Trust, 11. Dezember 2009).

## 1.2. Female Genital Mutilation – weibliche Genitalverstümmelung

### 1.2.1. Allgemeines

Die Zeitung This Day berichtet am 9. September 2010 über Aussagen des Gesundheitskommissars des Bundesstaates Zamfara, Dr. Sa'ad Idris. Laut dem Kommissar habe weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation, FGM) ihren Ursprung im männlichen Verlangen nach Kontrolle über den weiblichen Körper. Weibliche Verwandte des zukünftigen Ehemannes würden die zukünftige Ehefrau oft einer Untersuchung auf Jungfräulichkeit unterziehen. Es herrsche die Ansicht, dass FGM das Verlangen einer Frau nach Geschlechtsverkehr vermindere und daher Untreue, Promiskuität und Homosexualität

verhindere. FGM werde als eine Form der kulturellen Identität und als ethnischer Initiationsritus für das Erwachsenenalter angesehen (This Day, 9. September 2010). Das nigerianische Gesundheitsministerium, Frauenrechtsgruppen und viele NGOs würden laut dem US Department of State (USDOS) Projekte zur Bekanntmachung der Gesundheitsrisiken von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) unterstützen. Jedoch hätten die Gruppen wegen Unterfinanzierung und logistischer Hindernisse nur eingeschränkt Kontakt mit im Gesundheitsbereich beschäftigten Personen. FGM führe oft zu Geburtsfisteln. Im Großteil der Fälle hätten Fisteln zum Tod von Neugeborenen sowie zu chronischer Inkontinenz geführt. Durch Fisteln verursachte Konsequenzen seien weiters unter anderem körperliche und emotionale Isolation, Scheidung, Scham, Unfruchtbarkeit, fehlende wirtschaftliche Unterstützung und die Gefahr von Gewalt und Missbrauch. Fehlende Behandlung habe die Aussichten von Frauen auf Arbeit und Familie stark eingeschränkt (USDOS, 8. April 2011, Section 6).

### 1.2.2. Gesetzliche Bestimmungen

Laut dem US Department of State (USDOS) sei die Entfernung von Teilen der Geschlechtsorgane, außer aus medizinischen Gründen, verboten. Laut Gesetz sei es in zwölf Bundesstaaten strafbar, sich als Frau freiwillig einer FGM zu unterziehen, eine Frau dazu zu zwingen, zu verlocken oder zu verleiten, sich einer FGM zu unterwerfen, oder eine Operation zwecks Entfernung von Teilen der weiblichen Geschlechtsorgane auszuführen, es sei denn aus medizinischen Gründen. Das Gesetz sehe für solche Vergehen eine Geldstrafe von 50.000 Naira (etwa 220 Euro, Anmerkung ACCORD), eine einjährige Haftstrafe oder beides vor. Im Falle einer abermaligen Verurteilung sei das doppelte Strafmaß vorgesehen. Die nigerianische Regierung spreche sich offiziell gegen FGM aus, habe aber keine Maßnahmen ergriffen, die Praktik einzudämmen. In zwölf Bundesstaaten sei FGM verboten. Laut NGOs müssten die lokalen Behörden von der Bundesregierung jedoch erst von der Geltung auf lokaler Ebene überzeugt werden (USDOS, 8. April 2011, Section 6). In einem im Mai 2009 von der UNO herausgegebenen Bericht von Berhane Ras-Work, der Vorsitzenden des *Inter-African Committee on Traditional Practices Affecting the Health of Women and Children* gebe es auf Bundesebene keine Gesetzgebung zu FGM. Einige Bundesstaaten hätten diesbezüglich jedoch Gesetze erlassen. Im Bundesstaat Edo sei seit dem Jahr 1999 eine Geldstrafe von 1.000 Naira (4,4 Euro, Anmerkung ACCORD) oder eine Haftstrafe von nicht weniger als sechs Monaten oder beides vorgesehen. Gesetze zu FGM seien auch in den Bundesstaaten Abia, Bayelsa, Cross River, Delta, Ogun, Osun und Rivers verabschiedet worden. Bestimmungen zu FGM seien im *Penal Code* der nördlichen Bundesstaaten und dem *Criminal Code* der südlichen Bundesstaaten enthalten (UN, 21. Mai 2009, S. 13). Laut der Economic Commission for Africa (ECA) sei FGM in den Bundesstaaten Edo, Ogun, Cross River, Osun, Rivers und Bayelsa verboten (ECA, Februar 2010, S. 140). Der nigerianischen Frauenrechts-NGO BAOBAB zufolge hätten die sechs Bundesstaaten Enugu, Edo, Bayelsa, Delta, Cross Rivers und Ogun Gesetze gegen FGM verabschiedet (BAOBAB, 31. Juli 2008, S. 66).

### 1.2.3. Verbreitung von FGM in Nigeria

Das US-Außenministerium (USDOS) berichtet, dass 30 Prozent der Frauen Opfer weiblicher Genitalverstümmelung seien und beruft sich dabei auf Daten des *2008 Nigeria Demographic and Health Survey* (NDHS). FGM werde in allen Landesteilen ausgeübt, sei aber unter den ethnischen Gruppen der Yoruba und Igbo im Süden des Landes am weitesten verbreitet. Die schwerste Form von FGM sei die Infibulation, die im Norden selten praktiziert werde, aber im

Süden alltäglich sei. FGM werde an Frauen und Mädchen frühestens eine Woche nach ihrer Geburt, spätestens nach der der Gebärung des ersten Kindes durchgeführt (USDOS, 8. April 2011, Section 6; NPC, November 2009, S.299-310). Laut dem *2008 Nigerian Demographic and Health Survey* seien 82 Prozent der von FGM betroffenen Frauen vor Vollendung ihres ersten Lebensjahres beschnitten worden (NPC, November 2009, S.302). This Day bezieht sich im September 2010 auf Aussagen des Gesundheitskommissars des Bundesstaates Zamfara, Dr. Sa'ad Idris, dem zufolge 60 Prozent der nigerianischen Frauen von FGM betroffen seien. Im Südwesten Nigerias sei die Praxis am weitesten verbreitet (This Day, 9. September 2010). Laut einem Artikel der Zeitung Vanguard vom Februar 2010 werde FGM auf Ebene der Gemeinschaften praktiziert. Im Bundesstaat Ondo werde FGM bei fast jedem neugeborenen Mädchen angewandt. Im Bundesstaat Akwa-Ibom und Gebiet Urhobo liege die Verbreitung bei 60 bis 70 Prozent. Die ethnische Gruppe der Ijebu hingegen praktiziere FGM nicht (Vanguard, 4. Februar 2010).

Der *2008 Nigeria Demographic and Health Survey* (NDHS) gibt den Anteil der befragten Frauen zwischen 15 und 49 Jahren, die Opfer von FGM seien, mit 30 Prozent an. Die Verbreitungsrate unterscheide sich je nach ethnischer Gruppe und geografischer Zone. Der NDHS führt folgende Zahlen für den Anteil der Verbreitung bei ethnischen Gruppen an (NPC, November 2009, S.300):

Ekoi	34 Prozent
Fulani	8,5 Prozent
Hausa	20,3 Prozent
Ibibio	15,8 Prozent
Igbo	51,4 Prozent
Ijaw/Izon	23,5 Prozent
Yoruba	58,4 Prozent
andere	14 Prozent

Die geografische Verbreitung wird mit folgenden Zahlen angegeben (NPC, November 2009, S.300):

Norden	11,4 Prozent
Nordosten	2,7 Prozent
Nordwesten	19,6 Prozent
Südosten	52,8 Prozent
Süden	34,2 Prozent
Südwesten	53,4 Prozent

Besonders im Bundesstaat Kano sei die Praktik laut dem NDHS weit verbreitet (74 Prozent). ForscherInnen hätten in diesem Bundesstaat Fälle von FGM durch Kratzen und Schneiden („*scraping and cutting*“) und Entfernen der Klitoris dokumentiert (NPC, November 2009, S.299). Das IRB bezieht sich in einer Anfragebeantwortung vom Juli 2010 weiters auf Angaben des *Centre for Women's Studies and Intervention* (CWSI), nach denen FGM auch von den ethnischen Gruppen der Ijaw angewendet werde. Die Verbreitung von FGM sei im ländlichen Raum größer als in urbanen Gebieten. Dies stehe im Gegensatz zu Ergebnissen des NDHS von 2008: 36,8 Prozent der befragten Frauen, die Opfer von FGM geworden seien, würden in Städten leben, während 25,6 Prozent auf dem Land leben würden. Jedoch erwähnt der NDHS-Bericht, dass die südwestlichen und südöstlichen Gebiete, in denen im Allgemeinen die Yoruba

und Igbo beheimatet seien, relativ urbanisierte Gebiete seien (IRB, 27. Juli 2010; NPC, November 2009, S.300).

### 1.3. Abtreibung als Straftatbestand

In Zusammenhang mit Abtreibung hätten laut einem Bericht der Hauptabteilung für Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten der Vereinten Nationen (UN) vom Juni 2002 zwei verschiedene Gesetze Gültigkeit. Im Norden des Landes gelte der *Penal Code* von 1959, im Süden der *Criminal Code* von 1916. Beide Gesetze würden Abtreibung im Allgemeinen verbieten. Unter dem *Penal Code* dürfe eine Abtreibung nur durchgeführt werden, um das Leben der schwangeren Frau zu retten. Für Abtreibungen aus anderen Gründen sei eine 14-jährige Haft- und/oder eine Geldstrafe vorgesehen. Eine Frau, die selbst eine Fehlgeburt herbeiführe, sei von demselben Strafmaß betroffen. Härtere Strafen für die Durchführung einer Abtreibung seien vorgesehen, wenn die Frau in Zusammenhang mit der Fehlgeburt sterbe (UN, 14. Juni 2002, S. 170). Die Zeitung Daily Trust bezieht sich in einem Artikel vom November 2010 auf Aussagen des Vorsitzenden der NGO *Ipas Nigeria*, die sich für Rechte und die Gesundheit von Frauen einsetzt. Laut Dr. Ejike Oji würden die Paragraphen 232 und 233 des *Penal Code* eine 14-jährige Haftstrafe für Abtreibung vorsehen, die Paragraphen 228 bis 230 und 297 des *Criminal Code* eine siebenjährige Haftstrafe. Bomi Ogedengbe, eine Professorin für Geburtskunde und Gynäkologie, habe angegeben, dass unqualifizierter Schwangerschaftsabbruch (*unsafe abortion*) einer der fünf Hauptgründe für die in Nigeria bestehende Müttersterblichkeitsrate von 15 bis 25 Prozent sei (Daily Trust, 29. November 2010).

Nach Paragraph 297 des *Criminal Code* dürfe eine Abtreibung laut UNO nur mit dem Ziel durchgeführt werden, das Leben der Frau zu retten. Jede Person, die eine Abtreibung vornehme, sei von einer 14-jährigen Haftstrafe betroffen. Eine Frau, die selbst eine Abtreibung vornehme oder dieser zustimme, sei von einer siebenjährigen Haftstrafe betroffen. Für Personen, die wissentlich Dinge zur Verfügung stelle, um eine Abtreibung durchzuführen, sei eine dreijährige Haftstrafe vorgesehen (UN, 14. Juni 2002, S. 170). Ipas berichtet im Oktober 2008, dass der *Criminal Code* im Süden hinsichtlich Abtreibung weiter ausgelegt werde, um die psychische Gesundheit von Frauen zu bewahren (IPAS, 28. Oktober 2008, S. 1).

Laut der nigerianischen Frauenrechts-NGO BAOBAB verbiete das Gesetz Abtreibung, jedoch sei diese weiterhin stark verbreitet. Sowohl medizinisch ausgebildete als auch nicht ausgebildete Personen würden Abtreibungen durchführen. Dies führe zu einer hohen Müttersterblichkeit. Komplikationen bei der Abtreibung seien für 72 Prozent aller Todesfälle bei Mädchen unter 19 Jahren verantwortlich sowie für 50 Prozent unter jungen Frauen. Eine Nachbehandlung von Abtreibungen sei so gut wie nicht vorhanden (BAOBAB, 31. Juli 2008, S. 47). Trotz der restriktiven Gesetzgebung zu Abtreibung komme es in Nigeria laut einem Artikel der Zeitung Vanguard jährlich zu 760.000 Abtreibungen (Vanguard, 30. März 2010). Der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN Committee on the Rights of the Child, CRC) äußert sich in seinem Bericht zu Nigeria vom Juni 2010 bezüglich der Gesundheit junger Menschen besorgt. Komplikationen bei Abtreibungen und der Tod von Mädchen seien das Ergebnis von unqualifizierten Schwangerschaftsabbrüchen (CRC, 21. Juni 2010). Laut Ipas gehe aus Studien hervor, dass jährlich etwa 760.000 Abtreibungen durchgeführt würden. Etwa 142.000 Frauen würden jährlich in Zusammenhang mit Komplikationen durch unqualifizierte Abtreibung behandelt. Da Abtreibungen rechtlich nur vorgenommen werden dürften, um das

Leben einer Frau zu retten, würden viele geheime und unqualifizierte Schwangerschaftsabbrüche erfolgen (IPAS, 4. November 2009, S. 1).

## 1.4. Zwangsheirat und Kinderheirat

Laut dem UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) setze das Kinderrechtsgesetz (*Child Rights Act*, CRA) das Mindestalter für eine Eheschließung mit 18 Jahren fest. Das CRA verbiete laut einem Bericht von BAOBAB vom Juli 2008 die Verlobung und Heirat eines Kindes unter 18 Jahren und sehe dafür Strafen vor. Das CRA gelte jedoch nur in Abuja, dem *Federal Capital Territory* und in 16 Bundesstaaten, die das Gesetz umgesetzt hätten. In der Verfassung werde jede Frau als volljährig bezeichnet, die verheiratet sei. Diese Definition könne missbräuchlich verwendet werden, um eine Kinderheirat zu rechtfertigen. Kinderheirat sei in Nigeria weit verbreitet und sei einer der Gründe für die hohe Anzahl der vorzeitigen Schulabgänge von Mädchen. In den Bundesstaaten, die das CRA umgesetzt hätten, habe es keine strafrechtliche Verfolgung in Zusammenhang mit Kinderheirat gegeben, obwohl diese weiterhin ausgeübt werde. Der Beschluss und die Durchsetzung von Gesetzen würden weit auseinanderklaffen (BAOBAB, 31. Juli 2008, S. 61). Laut einem Artikel der Zeitung Daily Champion vom April 2010 würden jungen Mädchen durch Zwangsehen und Kinderheirat grundlegende Menschenrechte aberkannt. In armen Familien werde eine Tochter als „wirtschaftliche Last“ empfunden und es herrsche die Auffassung vor, sie müsse schnell verheiratet werden. In Zwangsehen und Frühehen komme es oft zu Vergewaltigungen (Daily Champion, 9. April 2010).

Das Gewohnheitsrecht (*customary law*) sehe laut der Politikwissenschaftlerin und Journalistin Morolake Omonubi-McDonnell für Eheschließung kein bestimmtes Mindestalter vor. Lediglich in der östlichen Region sehe das *Age of Marriage Law* von 1956 ein Mindestalter von 16 Jahren vor. Dies habe zu einer weiten Verbreitung von Kinderheirat geführt. Da eine angemessene Gesetzgebung fehle, sei die Verlobung von Kindern alltäglich. Drei nördliche Bundesstaaten, Borno, Plateau und Kwara, hätten das Ehemündigkeitsalter auf zwischen zwölf und 14 Jahren festgelegt (Omonubi-McDonnell, 2003, S. 90-92).

Christian Solidarity Worldwide (CSW) berichtet im Mai 2010, dass minderjährige nicht-muslimische Mädchen in vielen nördlichen Bundesstaaten entführt, zum Islam konvertiert und zwangsverheiratet würden. Rahab Iliya sei Ende des Jahres 2009 von der Hisba im Bundesstaat Kano inhaftiert und mit einem muslimischen Mann verheiratet worden. Ebenfalls im Jahr 2009 sei ein Waisenkind im Bundesstaat Kano von einem ähnlichen Schicksal betroffen gewesen (CSW, 28. Mai 2010). Laut USDOS habe Senator Sani Yerima im April 2010 Berichten zufolge ein 14-jähriges Mädchen aus Ägypten geheiratet. Die Heirat sei sowohl in Ägypten als auch im *Federal Capital Territory*, wo die Heirat stattgefunden habe, illegal gewesen. Der Senator habe sich mit Bezug auf die Scharia gerechtfertigt. Die *National Agency for Prohibition of Traffic in Persons* (NAPTIP) habe Sani Yerima im Mai und Juni 2010 befragt und den Fall an den Generalstaatsanwalt weitergeleitet (USDOS, 17. November 2010, Section II). BBC berichtet am 22. Oktober 2010, dass ein Gericht die Klage einer 26-jährigen Frau namens Zainab Isa Mayana abgewiesen habe, die angegeben habe, von ihrem Vater mit einem Senator des Bundesstaates Zamfara zwangsverheiratet worden zu sein. Der Richter habe entschieden, dass ihre Menschenrechte nicht verletzt worden seien und für Eheangelegenheiten ein islamisches Gericht zuständig sei (BBC, 22. Oktober 2010). Die Zeitung This Day berichtet am 2. November 2010 ebenfalls zu den zwei oben angeführten Fällen von Kinderheirat. Studien der *Women's Right Advancement & Protection Alternative*

(WRAPA) hätten ergeben, dass vor Scharia-Gerichten aufgrund patriarchaler Strukturen Straflosigkeit herrsche. Die Obersten Gerichte würden ihre Zuständigkeit zurückweisen, da sie verfassungsrechtlich keine Fälle anhören dürften, die das islamische Personenstandsgesetz (*personal law*) betreffen würden (This Day, 2. November 2010).

## 1.5. Frauenhandel

Laut dem Bericht des US-Außenministeriums (USDOS) zu Menschenhandel sei Nigeria ein Ursprungs-, Transit- und Zielland für Frauenhandel. Frauen und Kinder würden in ländlichen Gebieten rekrutiert und zu häuslichen Diensten gezwungen und kommerziell sexuell ausgebeutet. Nigerianische Frauen und Kinder würden in andere west- und zentralafrikanische Länder und nach Europa, Nordafrika und in den Nahen Osten zum Zweck der Zwangsprostitution gebracht. MenschenhändlerInnen würden ihre Opfer nach Europa bringen. Sie würden zur Prostitution gezwungen, um ihre Schulden für die Reisekosten zu begleichen (USDOS, 14. Juni 2010).

Human Rights Watch (HRW) berichtet im August 2010 über nigerianische Frauen in der Côte d'Ivoire, die Opfer von Menschenhandel geworden seien. Die Opfer hätten angegeben, ihnen sei unter anderem Arbeit als Friseurinnen und Schneiderinnen in Westafrika oder Europa versprochen worden. Sie seien von nigerianischen Frauen rekrutiert und transportiert worden. Die meisten Opfer hätten gegenüber HRW und der nigerianischen Botschaft angegeben, dass sie aus den südlichen Bundesstaaten Nigerias, Delta und Edo stammen würden. Wenige Tage nach ihrer Ankunft in der Côte d'Ivoire seien die Frauen und Mädchen von den Menschenhändlern aufgefordert worden, sich zu prostituieren, um ihre „Schuld“ von etwa 1,5 bis 2 Millionen CFA-Franken (3.000 bis 4.000 US-Dollar) zu begleichen. Laut HRW laufe dies auf Schuldknechtschaft hinaus (HRW, 26. August 2010).

BBC berichtet im Dezember 2010 über nigerianische Frauen in Mali, die zur Prostitution gezwungen wurden. Nigerianische BeamtInnen der nationalen Behörde für das Verbot von Menschenhandel (*National Agency for Prohibition of Traffic in Persons*, NAPTIP) hätten zuvor in Mali ermittelt. Die BeamtInnen hätten Bordelle mit Zellen gefunden, in denen junge Nigerianerinnen pro Nacht 20 bis 30 Klienten bedient hätten, um ihre „Schulden“ zu begleichen. Laut Arinze Orakwue von der NAPTIP hätten die Frauen keine Bewegungsfreiheit. Sie dürften weder das Haus verlassen noch ein Telefonat führen. Die BeamtInnen der NAPTIP würden einige Bordelle im Norden von Mali, in den Städten Kayes und Mopti, als „Sklavenlager“ bezeichnen (BBC, 23. Dezember 2010).

Die Regierung habe sich laut USDOS im Jahr 2009 weiterhin bemüht, Menschenhandel zu bekämpfen. Durch das im Jahr 2005 abgeänderte Gesetz zu Menschenhandel (*Trafficking in Persons Law Enforcement and Administration Act*) seien die Strafen für Menschenhandel erhöht worden. Dieses Gesetz verbiete alle Formen des Menschenhandels und sehe fünfjährige Haftstrafen und/oder eine Geldstrafe in der Höhe von umgerechnet 607 US-Dollar für Menschenhandel zum Zweck der Arbeit und zehnjährige Haftstrafen für Menschenhandel zum Zweck der Prostitution vor. Die NAPTIP habe von 149 Ermittlungen, 26 strafrechtlichen Verfolgungen und 25 Schuldsprüchen unter dem *Trafficking in Persons Act* von 2003 berichtet. Es seien Urteile zwischen zwei Monaten und zehn Jahren ausgesprochen worden. Zwei Straftätern sei angeboten worden, anstelle der Verbüßung einer Haftstrafe eine Geldstrafe zu bezahlen. Polizei und Einwanderungsbeamte, darunter jene an Grenzübergängen und

Flughäfen, hätten in manchen Fällen Berichten zufolge Bestechungsgeld angenommen und in diesen Fällen das Verbrechen des Menschenhandels nicht beachtet (USDOS, 14. Juni 2010).

Laut einem Artikel von IRIN sei die Anzahl der von Menschenhandel betroffenen Personen unbekannt. Die einzig verfügbaren Daten seien die von den Exekutivbeamten der NAPTIP abgefangenen Opfer von Menschenhandel seit dem Jahr 2004. Für den Zeitraum 2004 bis 2009 liege deren Zahl bei 4.000. Im Jahr 2009 habe die Regierung einen Treuhandfond für Opfer von Menschenhandel (*Victims Trust Fund*) eingerichtet, der die Übergabe des beschlagnahmten Vermögens der Menschenhändler an die Opfer vorsehe. Laut Angaben der NAPTIP seien bisher die Vermögen von zwei Menschenhändlern im Bundesstaat Sokoto beschlagnahmt worden. Das UNO-Kinderhilfswerk UNICEF habe angegeben, dass die strafrechtliche Verfolgung von Menschenhändlern nur langsam vorangehe. Dutzende Verfahren würden ausstehen (IRIN, 15. März 2010).

## 1.6. Das Familienrecht

### 1.6.1. Das Eherecht

Die Politikwissenschaftlerin und Journalistin Morolake Omonubi-McDonnell berichtet in ihrem Buch „Gender Inequality in Nigeria“, dass in Nigeria sowohl die monogame als auch die polygame Ehe anerkannt sei. Das Gesetz zu Eheschließung (*Marriage Act*) von 1914 und das Gesetz zu Eheschließungsgründen (*Matrimonial Causes Act*) von 1970 würden die monogame Ehe regulieren. Die polygame Ehe sei eine lebenslange Verbindung zwischen einem Mann und einer oder mehreren Frauen. Muslime dürften auch Konkubinen nehmen. Ein Mann dürfe unter diesem System Kinder durch außereheliche Beziehungen zeugen und auch Anspruch auf diese erheben. Einige Nigerianer würden bis zu zwanzig Frauen heiraten, im Allgemeinen liege die Zahl der Frauen bei polygamen Ehen jedoch zwischen zwei und vier (Omonubi-McDonnell, 2003, S. 79-81). Laut Toyin Falola, einem Professor der Universität Texas, sei Polygamie in Ehen, die nach Gewohnheitsrecht oder islamischem Recht geschlossen wurden, weit verbreitet. Fast ein Drittel der verheirateten Bevölkerung sei polygam (Falola, 2001, S. 125).

Laut dem UNO-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) komme es insbesondere im Bereich des Ehe- und Familienrechts durch die Anwendung von sowohl gesetztem Recht, Gewohnheitsrecht als auch Scharia-Recht zu Widersprüchen und Unstimmigkeiten (CEDAW, 8. Juli 2008).

In einer unter dem *Marriage Act* geschlossenen Ehe habe die Frau, so die nigerianische regierungsunabhängige Frauenrechtsorganisation BAOBAB, dieselben Rechte auf das Vermögen und Eigentum, das während bestehender Ehe erworben wurde, wie ihr Ehemann. Nach dem Tod ihres Ehemannes dürfe sie darüber verfügen. Gerichte würden jedoch von Frauen oft verlangen, Beweise für den gemeinsamen Besitz vorzulegen (BAOBAB, 31. Juli 2008, S. 62).

Die Bedeutung arrangierter Ehen sei laut Falola zurückgegangen, jedoch würde es der Großteil der Eltern bevorzugen, dass ihre Kinder ein Mitglied der eigenen ethnischen Gruppe heiraten (Falola, 2001, S. 120). Sowohl traditionelle als auch moderne Ehen würden die Zahlung eines Brautpreises (*bridewealth*) erfordern. Dies beinhalte die Übergabe von Eigentum der Familie des Mannes an die Familie der Frau (Falola, 2001, S. 121).

Eine Ehe nach islamischem Recht erlaube es einem Vater, seine Kinder ohne deren Zustimmung zu verheiraten. Kinder dürften den Ehevertrag zwar bei Geschlechtsreife auflösen, dies sei aber in Zusammenhang mit finanziellen Bedingungen schwer umzusetzen. Das islamische Recht erlaube einem muslimischen Mann, eine christliche Frau zu heiraten, jedoch dürfe eine muslimische Frau nur einen muslimischen Mann heiraten (Omonubi-McDonell, 2003, S. 98).

### 1.6.2. Das Scheidungsrecht

Laut Toyin Falola von der Universität Texas sei die Scheidungsrate bei traditionellen Ehen niedrig. Scheidung sei zwar weiterhin verpönt, sei aber in urbanen Gebieten nicht mehr mit Stigmatisierung behaftet. In islamischen Gebieten gebe es hinsichtlich Scheidung Vorschriften für Fälle von Ehebruch, unüberbrückbarer Differenzen („*mutual incompatibility*“) und dem Versagen des Mannes, die Grundbedürfnisse seiner Ehefrau zu decken (Falola, 2001, S. 120). Scheidung sei in Nigeria laut Women's Aid Collective (WACOL) ein soziales Tabu-Thema und in hohem Ausmaß mit gesellschaftlichen Sanktionen behaftet. Frauen würden sich durch schwerwiegende wirtschaftliche Konsequenzen und in Zusammenhang mit dem Kindersorgerecht vor einer Scheidung abschrecken lassen (WACOL, April 2008, S. 69).

Nach dem Gewohnheitsrecht verfüge der Ehemann über das während der Ehe erworbene Eigentum, berichtet die nigerianische Frauenrechtsorganisation BAOBAB. Eine Ehefrau sei kraft ihrer Eheschließung nicht Eigentümerin von Vermögen, auch wenn sie zu dessen Erwerb oder Entwicklung während der Ehe beigetragen habe (BAOBAB, 31. Juli 2008, S. 63). In einer Ehe, die nach Gewohnheitsrecht geschlossen wurde, werde Frauen bei einer Scheidung im Allgemeinen kein Sorgerecht für ihre Kinder zugesprochen. Im Großteil der westlichen Bundesstaaten sei im Gewohnheitsrecht vorgesehen, dass beim Sorgerecht die Interessen und das Wohlergehen des Kindes im Vordergrund stehen (BAOBAB, 31. Juli 2008, S. 62). Im östlichen Landesteil seien geschiedene Frauen von Stigmatisierung betroffen (BAOBAB, 31. Juli 2008, S. 67). Im Jänner 2009 habe der Vorsitzende des *Kano Hisbah Board* laut USDOS eine geplante Demonstration von geschiedenen Frauen in Zusammenhang mit Sicherheitsbedenken untersagt. Er habe die Idee der Demonstration als „unislamisch“ und „moralisch verwerflich“ charakterisiert (USDOS, 11. März 2010, Section 2b).

### 1.6.3. Die Situation von Witwen

In traditionellen Rechtspraktiken sei das Recht einer Frau, das Eigentum ihres Ehemanns zu erben, vielfach nicht anerkannt, schreibt das US Department of State (USDOS) im April 2011. Viele Witwen würden mittellos, da die Familie beinahe das gesamte Eigentum des verstorbenen Ehemanns an sich nehmen würde. „Einschließung“ (*Confinement*) von Frauen in geschlossenen Räumen werde Großteils im Nordosten Nigerias praktiziert und sei die geläufigste rituelle Umgangsform mit Witwen. Von Witwen werde erwartet, dass sie sich die Haare rasieren und sich während der kulturell vorgeschriebenen Trauerzeit schwarz kleiden. In anderen Gebieten werde eine Witwe als Teil des Eigentums des Ehemannes angesehen, das von Mitgliedern seiner Familie „geerbt“ werde (USDOS, 8. April 2011, Section 6).

Laut einer Anfragebeantwortung des Immigration and Refugee Board of Canada (IRB) vom März 2006 würden Witwen nach dem Gewohnheitsrecht (*customary law*) der Yoruba als Teil des Nachlasses des verstorbenen Ehemanns angesehen. Frauen hätten kein Erbrecht. Einem

Bruder oder Sohn des verstorbenen Ehemanns, aber nicht dem Sohn der Frau sei es traditionell erlaubt, die Witwe als Ehefrau zu erben. Selbes gelte für die Gruppe der Igbo. Die jüngste Ehefrau des Verstorbenen werde unter den Yoruba von einem Sohn des Verstorbenen geerbt. Nach dem *customary law* der Igbo hätten Ehefrauen kein Erbrecht, da sie als „Eigentum“ des Ehemanns und als „Erbobjekt“ angesehen würden. Nach dem islamischen Recht würden Frauen am Erbe des Ehemanns teilhaben dürfen (IRB, 16. März 2006).

BAOBAB schreibt, dass das Gewohnheitsrecht Witwenrituale billige. Die Witwe werde von ihrem Schwager geerbt, da die Frau als Eigentum des verstorbenen Ehemannes angesehen werde (BAOBAB, 31. Juli 2008, S. 66).

Laut Aransiola Joshua Oyeniyi von der *Obafemi Awolowo University* könne unter den Yoruba eine Witwe aufgefordert werden, das Wasser zu trinken, das für die Reinigung der Leiche des Ehemanns verwendet wurde, um ihre Unschuld in Zusammenhang mit dem Tod des Ehemanns zu beweisen (Oyeniyi, 1. Dezember 2010).

Unter den Igbo würden Witwen laut einem Artikel des Daily Champion vom November 2005 oft beschuldigt, ihre Ehemänner getötet zu haben. Sie würden ebenfalls aufgefordert, das für die Reinigung der Leiche des Ehemanns verwendete Wasser zu trinken, um ihre Unschuld zu beweisen. Danach werde ihr Haar rasiert, und sie werde gezwungen, sich monatelang im Haus aufzuhalten. Sie müsse sich ganz in schwarz oder weiß kleiden. Nach der letzten Phase der Beerdigung werde sie aufgefordert, einen Mann aus der Verwandtschaft zu wählen (Daily Champion, 8. November 2005).

Die Witwenrituale der Yoruba würden sich laut Oyeniyi je nach Familie und Gemeinde unterscheiden. Einige Witwen würden drei Tage lang kein Bad nehmen oder sich vor dem Essen nicht die Hände waschen dürfen. Eine Witwe könne aufgefordert werden, für einen bestimmten Zeitraum neben der Leiche ihres Ehemanns oder auf dem Fußboden zu schlafen. Unterscheidungen würden sich auch bezüglich des sozialen Status der Frau ergeben. Hausfrauen oder Frauen, die einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen würden, seien gezwungen worden, tage- oder monatelang im Haus zu bleiben, während Frauen, die im öffentlichen Dienst oder in privaten Unternehmen beschäftigt sind, nach der von ihren Vorgesetzten genehmigten Anzahl von Tagen wieder arbeiten müssten. Religion habe ebenfalls Einfluss auf die Witwen-Rituale der Yoruba. Muslimische Witwen hätten über 5 Monate zuhause bleiben müssen, christliche Witwen zwischen 21 und 40 Tagen (Oyeniyi, 1. Dezember 2010).

Nach den angewandten Bestimmungen zur Erbfolge seien Witwen grundsätzlich vom Erbe ihrer Ehemänner und Väter ausgeschlossen (BAOBAB, 31. Juli 2008, S. 63).

## **1.7. Häusliche und sexuelle Gewalt**

### *1.7.1. Häusliche Gewalt*

Gegen Frauen gerichtete häusliche Gewalt sei laut Amnesty International (AI) weit verbreitet und werde fast immer straflos begangen (AI, 1. Oktober 2010, S. 15). Das US-Außenministerium (USDOS) weist ebenfalls auf die weite Verbreitung häuslicher Gewalt hin und berichtet, diese werde gesellschaftlich überwiegend akzeptiert. Großteils gehe häusliche Gewalt vom Ehemann

bzw. männlichen Partner aus (USDOS, 8. April 2011, Section 6), laut der nigerianischen Frauenrechts-NGO BAOBAB zudem häufig von Vätern und Verwandten. Häusliche Gewalt werde durch die Kultur des Schweigens weiter verstärkt. Viele Frauen seien sich nicht bewusst, dass Gewalt gegen sie eine Menschenrechtsverletzung darstelle. Frauen würden Gewalt aus Angst vor Stigmatisierung tolerieren. Der Großteil der kulturellen und traditionellen Glaubenssysteme der verschiedenen ethnischen Gruppen weise Frauen eine untergeordnete Rolle zu und fördere so Gewalt gegen Frauen (BAOBAB, 31. Juli 2008, S. 66-67). Die Polizei greife bei häuslichen Streitigkeiten nicht ein, berichtet das USDOS. In ländlichen Gebieten würden Gerichte und Polizei nur widerwillig zum Schutz von Frauen einschreiten, die ihre Ehemänner wegen Missbrauchs angezeigt hätten, wenn der mutmaßliche Missbrauch nicht die traditionellen Normen im jeweiligen Gebiet verletze (USDOS, 8. April 2011, Section 6). Laut BAOBAB werde in den Medien häufig über Fälle berichtet, in denen Männer ihre Ehefrauen zu Tode prügeln. Über das Ergebnis der Polizeiermittlungen werde gewöhnlich nicht mehr berichtet. Es sei schwierig, in diesem Zusammenhang Informationen von der Polizei zu erhalten. Der Polizei werde Misstrauen entgegengebracht, etwa bei der Beweisaufnahme. Über andere Fälle von Gewalt gegen Frauen werde laut BAOBAB nicht berichtet, weil die Frauen „in Stille leiden“ (BAOBAB, 31. Juli 2008, S. 67).

Das USDOS berichtet, laut der Erhebung zur Demografie und Gesundheit in Nigeria (*Nigeria Demographic and Health Survey*, NDHS) vom Jahr 2008 hätten 43 Prozent der Frauen und 30 Prozent der Männer zwischen 15 und 49 Jahren es als gerecht eingestuft, wenn ein Ehemann seine Ehefrau etwa aufgrund verbrannter Mahlzeiten oder eines Streits schlage (USDOS, 8. April 2011, Section 6; NPC, November 2009, S.248). 28 Prozent der 21.468 in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt befragten Frauen hätten angegeben, seit einem Alter von 15 Jahren von körperlicher Gewalt betroffen zu sein. 15 Prozent seien innerhalb der vergangenen zwölf Monate von Gewalt betroffen gewesen. (NPC, November 2009, S.263) Die NDHS erwähnt, dass es schwierig sei, an Informationen zu häuslicher Gewalt zu gelangen, da sich viele Frauen aus Scham und Angst nicht äußern würden (NPC, November 2009, S.261).

Die lokale NGO *Project Alert on Violence Against Women* sei laut USDOS im Jahr 2010 weiterhin bemüht gewesen, häusliche Gewalt zu bekämpfen. Die NGO habe Trainings zur Sensibilisierung der Polizei in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt umgesetzt, sowie Gruppen und Programme für Missbrauchstäter. Religiöse Organisationen, die Opfer häuslicher Gewalt beraten, seien von der NGO gefördert worden. *Project Alert* betreibe eine Unterkunft, *Sophia's Place*, für Opfer häuslicher Gewalt, in der Beratung, rechtliche Hilfe und Ausbildungsmaßnahmen (*acquisition of skills*) angeboten würden. Die *Women's Rights Advancement and Protection Alternative* habe ebenfalls Kampagnen zur Bekämpfung der Gewalt gegenüber Frauen geführt und sei fortlaufend für einen gesetzlichen Schutz der Frauenrechte eingetreten (USDOS, 8. April 2011, Section 6). Die beiden einzigen verfügbaren Schutzeinrichtungen für Opfer häuslicher Gewalt würden von NGOs mit internationalen Spendengeldern betrieben, berichtet BAOBAB (BAOBAB, 31. Juli 2008, S. 67).

Laut USDOS gebe es keine Gesetze, die geschlechterspezifische Gewalt verbieten würden. Einige nationale Gesetze würden geschlechterspezifische Gewalt billigen. Der *Penal Code* erlaube Ehemännern körperliche Mittel anzuwenden, um ihre Ehefrauen zu züchtigen, solange daraus kein „schwerwiegendes Leid“ („*grievous harm*“) resultiere. Als Schaden werde der Verlust des Augenlichts, des Gehörs, der Sprache, die Entstellung des Gesichts oder lebensbedrohende Verletzungen definiert (USDOS, 8. April 2011, Section 6). BAOBAB verweist ebenfalls auf den *Penal Code*, der unter anderem die Züchtigung von Ehefrauen durch Schläge

erlaube, solange dies nicht zu einer ernsthaften Verletzung führe. Laut BAOBAB ermutige dies Männer dazu, ihre Ehefrauen zu schlagen (BAOBAB, 31. Juli 2008, S. 66).

Laut Freedom House (FH) seien in vielen Bundesstaaten Gesetze gegen häusliche Gewalt verabschiedet worden (FH, 6. April 2010). BAOBAB erwähnt in diesem Zusammenhang die Bundesstaaten Ebonyi, Jigawa, Cross Rivers und Lagos (BAOBAB, 31. Juli 2008, S. 66). Missbrauch innerhalb der Ehe sei in ländlichen Gebieten aber weiterhin relativ alltäglich (FH, 6. April 2010). Die Zeitung Vanguard berichtet im April 2010 von einem Gesetz zur häuslichen Gewalt im Bundesstaat Lagos, das seit 2007 gelten würde. Laut der NGO *Women Empowerment and Legal Aid* (WELA) werde das Gesetz aber nur selten angewandt, und Richter, Anwälte und MenschenrechtsaktivistInnen seien mit den Vorschriften des Gesetzes nicht gut vertraut (Vanguard, 1. April 2010). Im November 2010 berichtet Vanguard weiters, ExpertInnen würden die EinwohnerInnen von Lagos dazu auffordern, die Vorteile des bundesstaatlichen Gesetzes zum Schutz gegen häusliche Gewalt zu nützen. Fälle von Vergewaltigung und anderer Formen des Missbrauchs von Frauen seien zuvor stark angestiegen (Vanguard, 1. November 2010).

Die Regierung ergreife laut BAOBAB keine Maßnahmen, die Frauen vor Gewalt durch staatliche und nicht-staatliche Akteure schützen. Der Gesetzesvorschlag zum Verbot der Gewalt gegenüber Frauen von 2003 (*Violence Against Women (Prohibition) Bill 2003*) sei nur in erster und zweiter Lesung vor der Nationalversammlung behandelt worden. Der Gesetzesentwurf zur Beseitigung der Gewalt von 2006 (*Elimination of Violence 2006*) sei nur in erster Lesung der Nationalversammlung behandelt worden (BAOBAB, 31. Juli 2008, S. 66). Unter dem *Penal Code* und dem *Criminal Code* sei Vergewaltigung innerhalb der Ehe nicht als Vergewaltigung definiert. Vergewaltigung innerhalb der Ehe werde von der Gesetzgebung nicht anerkannt und sei daher nicht als Verbrechen eingestuft. Nach Gewohnheitsrecht werde Vergewaltigung innerhalb der Ehe oftmals nicht als Vergewaltigung anerkannt (BAOBAB, 31. Juli 2008, S. 66). Laut einer Anfragebeantwortung des IRB werde häusliche Gewalt von der ethnischen Gruppe der Efick, die im Süden Nigerias beheimatet sei, als Zeichen der Autorität des Ehemannes über seine Frau betrachtet (IRB, 29. Juli 2010).

### 1.7.2. Sexuelle Gewalt

Das Gesetz sehe für Vergewaltigung zehnjährige bis lebenslange Haftstrafen und Geldstrafen von 200.000 Naira (etwa 1.330 US-Dollar) vor. Gesellschaftlicher Druck und Stigmatisierung hätten dem US-Außenministerium (USDOS) zufolge zu einer Verringerung der registrierten Vergewaltigungsfälle und verhängten Strafen geführt. Vergewaltigung in der Ehe sei ein davon unabhängiger Straftatbestand. Diese sei vor Gericht schwer zu beweisen. Im Jahr 2009 habe es diesbezüglich keine Fälle strafrechtlicher Verfolgung gegeben. An Universitäten seien Vergewaltigungen „epidemisch“ aufgetreten. Die Strafen für einen sexuellen Angriff auf einen Mann seien höher bemessen als die Strafen für dieselbe Straftat gegenüber einer Frau (USDOS, 8. April 2011, Section 6). Der *Penal Code* der nördlichen Bundesstaaten stufe Vergewaltigung und Schändung (die Vergewaltigung eines Mädchens unter 13 Jahren) als strafrechtliche Vergehen ein. Nach Artikel 282(1) des *Penal Code* sei es unter anderem als Vergewaltigung einzustufen, wenn ein Mann sexuellen Verkehr gegen den Willen oder ohne Zustimmung einer Frau habe. Im *Criminal Code* der südlichen Bundesstaaten seien unter den

Artikeln 357 und 358<sup>4</sup> Bestimmungen zu Vergewaltigung zu finden (Leadership, 22. Jänner 2011).

Amnesty International (AI) berichtet, dass Gewalt gegen Frauen im Jahr 2010 nach wie vor weit verbreitet gewesen sei. Frauen hätten sowohl familiäre Gewalt als auch Vergewaltigungen und sexuelle Übergriffe durch Staatsbedienstete und andere Personen erlitten. Die Behörden hätten es durchgängig unterlassen, ihrer Verpflichtung zur Vorbeugung und Ahndung sexueller Gewalt nachzukommen. Dies habe sowohl Täter aus dem Kreis der Staatsbediensteten als auch Täter aus anderen Bereichen betroffen und dazu beigetragen, dass sich eine Kultur der Straflosigkeit verfestigt habe (AI, 13. Mai 2011).

Laut USDOS habe es im Jahr 2010 glaubwürdige Berichte darüber gegeben, dass Sicherheitskräfte Frauen und Mädchen vergewaltigt hätten. Die Täter seien nicht bestraft worden und hätten auch andere Formen der sexuellen Gewalt an Frauen und Mädchen verübt. Die Polizei habe bestätigt, dass Vergewaltigung ein Problem sei. Im Jänner 2010 sei eine 24-jährige Mordverdächtige in Folge einer Vergewaltigung durch einen Polizisten während ihrer Haft in Maiduguri schwanger geworden. Die Behörden hätten den Polizeibeamten verhaftet, jedoch gebe es keine öffentlichen Informationen über dessen Aufenthaltsort (USDOS, 8. April 2011, Section 1c). Amnesty International (AI) berichtet im Mai 2011, dass zwei Frauen während ihrer einjährigen Polizeihaft in Maiduguri laut eigenen Aussagen mehrfach vergewaltigt und in Folge schwanger geworden seien. Im Oktober 2010 seien sie schließlich gegen Kaution freigekommen (AI, 13. Mai 2011).

Im Mai 2010 berichtet die Open Society Justice Initiative (OSJI), dass das Begehen von Vergewaltigungen ein gewohnheitsmäßiger Aspekt der Polizeitätigkeit im Sinne einer „Nebenleistung“ für Polizisten auf Nachtstreife sei, über den Stillschweigen herrsche (OSJI, Mai 2010, S.21-22). Vergewaltigungsoffer hätten nur wenig Anreize das Verbrechen anzuzeigen. Sie stünden unter sozialem und kulturellem Druck, Vergewaltigungen nicht anzuzeigen, da sie Schande über ihre Familien bringen würden. Der Polizei fehle es an Fähigkeiten und Feingefühl, Fälle von Vergewaltigung zu untersuchen. Die Opfer hätten keinen Zugang zu medizinischen, psychologischen und emotionalen Unterstützungsleistungen. Bei Fällen von Vergewaltigung durch die Polizei seien die Opfer von Einschüchterung oder Vergeltung bedroht, wenn sie den Behörden eine Vergewaltigung melden würden (OSJI, Mai 2010, S. 44).

Im Juni 2009 hätten Mitglieder der *Joint Task Force* (JTF), einer Einheit, die sich aus Elementen des Militärs, der Polizei und der Sicherheitsdienste zusammensetzt, im Bundesstaat Abia laut USDOS zahlreiche Frauen und Mädchen vergewaltigt. In diesem Zusammenhang seien keine Verhaftungen erfolgt (USDOS, 8. April 2011, Section 1g).

Im November 2009 sei es in Zusammenhang mit dem Regierungsprogramm zur Rehabilitierung ehemaliger Rebellen nahe der Universität Port Harcourt zur Vergewaltigung von Dutzenden Studentinnen durch die ehemaligen Rebellen gekommen. Es seien keine Verhaftungen vorgenommen worden, jedoch habe die Regierung die ehemaligen Rebellen darauf in anderen Gebieten angesiedelt (USDOS, 8. April 2011, Section 6).

---

<sup>4</sup> Federal Republic of Nigeria, 1990

## 2. Kinder

### 2.1. Allgemeine Informationen

In Nigeria sind 75 Millionen Personen und damit mehr als die Hälfte der Landesbevölkerung jünger als 18 Jahre (BBC, 28. September 2010). Nigeria hat die Kinderrechtskonvention 1989 ratifiziert und diese im Jahr 2003 in Form des Kinderrechtsgesetzes (*Child Rights Act, CRA*) in nationales Recht überführt. Das Gesetz regle die Rechte und Verantwortungen von Kindern sowie die Pflichten von Regierung, Familien und Behörden hinsichtlich der Gewährleistung von Kinderrechten. Der CRA definiere ein Kind als Person unter 18 Jahren und verbiete explizit die Anwendung der Todesstrafe und körperlicher Strafen an Kindern (CRIN, Dezember 2010, S. 1) und lege das Mindestalter für Eheschließungen mit 18 Jahren fest (CRC, 21. Juni 2010, S. 6). Nach der nigerianischen Verfassung würden Kinderrechte unter die Zuständigkeit der Bundesstaaten fallen. Daher müssten der CRA bzw. die in darin enthaltenen Regelungen, um Effektivität zu erlangen, auf bundesstaatlicher Ebene in Gesetzesform überführt werden (IRIN, 26. Mai 2009; CRIN, Dezember 2010, S. 1). Amnesty International (AI) stellt fest, dass der CRA Ende 2010 in zwölf der 36 Bundesstaaten Nigerias nach wie vor nicht ratifiziert worden war (AI, 13. Mai 2011). Bei den Bundesstaaten, die bislang keine Ratifizierung vorgenommen haben, handle es sich um die Bundesstaaten Adamawa, Bauchi, Borno, Enugu, Gombe, Kaduna, Kano, Katsina, Kebbi, Niger, Sokoto, Yobe und Zamfara, berichtet die Zeitung Vanguard im Juni 2010 (Vanguard, 29. Juni 2010). Lediglich drei der insgesamt 19 nördlichen Bundesstaaten Nigerias hätten laut UNO-Kinderhilfswerk UNICEF den CRA verabschiedet (This Day, 3. August 2010). In den den nördlichen Staaten, in denen das islamische Scharia-Recht gelte, sei das Kinderrechtsgesetz (CRA) nicht ratifiziert (CRIN, Dezember 2010, S. 6) Einige Bestimmungen des CRA, darunter jene, die die Rechte des Kindes gegenüber seinen Eltern oder das Mindestalter bei Eheschließungen regeln, würden in diesen Bundesstaaten als mit der Scharia unvereinbar angesehen, bemerkt das deutsche Auswärtige Amt (AA, 11. März 2010, S. 15). Indes würden Kinder in der Gesetzgebung bestimmter Bundesstaaten, die den CRA in bundesstaatliches Recht umgewandelt haben, als Personen bis 16 Jahren definiert (z.B. im Bundesstaat Akwa-Ibom) oder der Status des „Kindes“ nicht nach Alter, sondern anhand der „Geschlechtsreife“ der jeweiligen Person festgelegt (so etwa im Bundesstaat Jigwa), was Berichten zufolge den Zweck habe, frühe Verheiratungen zu ermöglichen. Das Mindestalter für Eheschließungen variere auf Ebene der Bundesstaaten erheblich und sei, so schreibt das CRC, niedrig angesetzt (CRC, 21. Juni 2010, S. 6).

### 2.2. Justiz und Strafvollzug

In Nigeria existiere kein einheitliches Mindestalter für die Strafmündigkeit. Das Kinderrechtsgesetz (CRA) von 2003 enthalte keine spezifischen Angaben zum Alter für die Deliktsfähigkeit, führe aber aus, dass Kinder (definiert als Personen unter 18 Jahren), die mit dem Gesetz in Konflikt gerieten, gemäß den Bestimmungen des CRA zu behandeln seien. Das nigerianische Gesetz zu Kindern und Jugendlichen (*Children and Young Persons Law*) definiere Kinder als Personen unter 14 Jahren und Jugendliche als Personen im Alter von 14 bis 16 Jahren. Das Mindestalter für Strafmündigkeit liege gemäß diesem Gesetz bei sieben Jahren.

Für Kinder unter diesem Alter, die der Begehung einer Straftat verdächtig würden, sei das Jugendgericht zuständig. Das Gesetz sieht besondere Maßnahmen für die Behandlung straffällig gewordener Personen unter 16 Jahren vor. Personen ab 16 Jahren würden strafrechtlich jedoch Erwachsenen gleichgestellt. Der in den südlichen Bundesstaaten geltende *Criminal Code* von 1916 wie auch der Penal Code von 1960, der im Norden Anwendung finde, würden das Mindestalter für Strafmündigkeit ebenfalls mit sieben Jahren festlegen.

Das Kinderrechtsgesetz (CRA) verbietet die Anwendung der Todesstrafe für Kinder (CRC, 21. Juni 2010, S. 7). Nach dem Scharia-Recht könnten die Strafen für Vergehen, die unter die Kategorien *hadd* (diese ziehen die verpflichtende Vollstreckung der vorgesehenen Strafe nach sich) und *qisas* (Bestrafung durch Vergeltung) fallen, damit auch die Todesstrafe, auf muslimische Kinder ab ihrer Geschlechtsreife Anwendung finden. In einigen der Scharia-Bundesstaaten bestehe in Bezug auf Jugendliche alternativ zur Todesstrafe die Möglichkeit der Verurteilung zu Haft in einer „Besserungsanstalt“ oder Stockschlägen (CRIN, Dezember 2010, S. 2-4). Mitunter komme es auch vor, dass Jugendliche auch in Bundesstaaten ohne Scharia-Rechtsprechung mittels Stockschlägen bestraft würden, so sei im Jahr 2008 in Abuja eine 17-jährige Person wegen Autodiebstahls zu zehn Stockschlägen verurteilt worden (CRIN, Dezember 2010, S. 10).

Laut UNO-Komitee für die Rechte des Kindes (CRC) könnten somit Personen unter 18 Jahren in Nigeria gerichtlich belangt und in Rehabilitationszentren oder auch Gefängnissen inhaftiert werden (CRC, 21. Juni 2010, S. 23). Die lange Dauer der Untersuchungshaft und der Berufungsverfahren führe dazu, dass straffällig gewordene Kinder bzw. Jugendliche viele Jahre in Haft verbringen könnten, bevor es zu einer Entscheidung in ihrem Fall komme (CRIN, Dezember 2010, S. 9). Berichten zufolge befänden sich etwa 40 Personen wegen Straftaten, die sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen hätten, in der Todeszelle (CRC, 21. Juni 2010, S. 6-7). Nach wie vor würden sich Kinder in Gefängnissen in Haft befinden, die für Erwachsene vorgesehen seien, und es käme zur Misshandlung von Kindern in Polizeigewahrsam, nicht zuletzt während der Untersuchungshaft (CRC, 21. Juni 2010, S. 23). Im Criminal Investigation Department (CID) würden laut Berichten sogar Elfjährige unter menschenunwürdigen Bedingungen inhaftiert (CRC, 21. Juni 2010, S. 9). Laut Amnesty International (AI) werden Kinder in Hafteinrichtungen der Polizei und Gefängnissen üblicherweise mit Erwachsenen in einer Zelle untergebracht. Von insgesamt drei Jugendhaftanstalten, die es in Nigeria gebe, sei nur eine in Betrieb. In dieser für 200 Jugendliche konzipierten Einrichtung befänden sich ca. 600 InsassInnen (AI, 13. Mai 2011).

Das CRC berichtet im Juni 2010, dass bislang in acht Bundesstaaten Familiengerichte zur Behandlung von Fällen straffällig gewordener Jugendlicher eingerichtet worden seien. Es fehle jedoch an Regeln für strafrechtliche Verfahren von Kindern an den Familiengerichten. Es würden verstärkt Ausbildungen für mit dem Jugendstrafwesen befasste Richter, richterliche Beamte („*magistrates*“) und Exekutivbeamte angeboten und ferner spezialisierte, für Kinder zuständige Polizeieinheiten geschaffen.

### **2.3 Kinder in bewaffneten Konflikten und im Militärdienst**

Das Mindestalter für die Einberufung bzw. Rekrutierung in die Streitkräfte liege gemäß dem Kinderrechtsgesetz (CRA) von 2003 bei 18 Jahren, so die Coalition to Stop the Use of Child Soldiers in ihrem letzten „Child Soldiers Global Report“ vom Mai 2008 (Coalition to Stop the Use of Child Soldiers, 20. Mai 2008). Laut USDOS habe es keine Fälle von Einberufung bzw.

Rekrutierung von Personen unter 18 Jahren in das Militär gegeben (USDOS, 8. April 2011, Section 6).<sup>5</sup> Die gewaltsamen Zusammenstöße vom 29. Dezember 2009 im Bundesstaat Bauchi, an denen laut AI die islamische Sekte Kala-Kato beteiligt gewesen sei und bei denen mindestens 38 Menschen, darunter 22 Kinder, ums Leben kamen, seien im Berichtsjahr 2010 nicht untersucht worden. Zahlreiche Opfer sollen von der Polizei erschossen worden sein. (AI, 13. Mai 2011).<sup>6</sup>

## 2.4 Schulbildung

Die staatlichen Schulen in Nigeria seien allgemein in schlechtem Zustand, berichtet das deutsche Auswärtige Amt (AA, 11. März 2010, S. 15). Laut der Zeitung This Day sei qualitativ hochwertige Bildung in Nigeria kostenpflichtig (This Day, 3. August 2010). Mehr als ein Drittel der Bevölkerung Nigerias sei des Lesens und Schreibens unkundig, und weniger als 60 Prozent der Kinder im schulfähigen Alter seien an Schulen eingeschrieben (FH, 3. Mai 2010). Laut USDOS werde aufgrund der begrenzten Zahl schulischer Einrichtungen vielen Kindern der Zugang zu Bildung verwehrt. Gesetzlich sei die Regierung dazu angehalten, - falls praktisch realisierbar - Kindern bis zum Alter von 12 Jahren kostenlose, verpflichtende und allgemeine Grundschulbildung zu ermöglichen. Eine verpflichtende Grundschulausbildung werde jedoch selten angeboten, und in vielen Fällen habe es verpflichtende Schulgebühren gegeben. Laut Schätzungen hätten sich bis zu zehn Millionen Kinder außerhalb des regulären Schulsystems befunden (USDOS, 8. April 2011, Section 6). This Day schreibt, Statistiken würden aufzeigen, dass diese Kinder mangels Zeit, Geld oder Energie kaum Bildung in Anspruch nehmen könnten. Etwa sechs Millionen Kinder würden keinerlei Schule besuchen, während eine weitere Million wegen Armut oder Druck seitens der Eltern, zum Familieneinkommen beizutragen, zu vorzeitigem Schulaustritt gezwungen sei. Etwa acht Millionen Kinder seien in der Lage, in ihren Schulen zu verbleiben und in ihrer Freizeit zu arbeiten, um die Schulgebühren aufzubringen, jedoch würden sie wegen des hohen Arbeitspensums in der Regel manchen Unterrichtsstunden fernbleiben (This Day, 3. August 2010).

Das UNO-Komitee für die Rechte des Kindes (CRC) bemerkt, dass der Staat Maßnahmen zur Umsetzung seines Programms zu universaler Grundschulbildung (Universal Basic Education Programme, 1999) sowie zur Verbesserung der Qualität der schulischen Erziehung eingeleitet habe. Die Zahl der Einschreibungen an Grundschulen sei gestiegen, und es habe Verbesserungen in der Infrastruktur sowie Berufsausbildungsprogramme für Kinder aus sozial und wirtschaftlich schwächeren Familien und andere schutzbedürftige Gruppen gegeben. Die Berufsausbildungsprogramme seien jedoch nach wie vor unzulänglich, und viele Kinder, darunter solche, die mit dem Gesetz in Konflikt gekommen seien, hätten keinen Zugang zu diesen Programmen.

Der Anteil der Kinder im Grundschulalter, die keine Schule besuchen würden, sei nach wie vor hoch und die Rate der SchulabsolventInnen sowie der Eintritte in Sekundarschulen allgemein

---

<sup>5</sup> Informationen zu Jugendlichen in Zusammenhang mit nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen sowie zu Jugendbanden finden sich in folgendem Bericht: ACCORD: Nigeria: Konfliktlinien, 2. Mai 2011, S. 16-19, S. 21 und S. 29-31 (siehe Quellenverzeichnis).

<sup>6</sup> Weitere Informationen bezüglich Kindern in bewaffneten Konflikten, sowie weiters zu Entführungen von Kindern finden sich in folgendem Bericht: ACCORD: Nigeria: Konfliktlinien, 2. Mai 2011, S. 12-16, 22, 25-28 (siehe Quellenverzeichnis).

niedrig. Weiters merkt das CRC die Existenz von Schulgebühren und das Fehlen eines verfassungsmäßig verankerten Rechts auf kostenlosen und verpflichtenden Schulunterricht an. Es gebe große regionale Diskrepanzen hinsichtlich der Einschulungsraten und der Bildungseinrichtungen (CRC, 21. Juni 2010, S. 18). Je weiter man sich nach Norden bewege, umso niedriger seien die Alphabetisierungs- und Schulbesuchsraten. Die vom Staat unterfinanzierten, sich in schlechtem Zustand befindenden öffentlichen Schulen würden AbsolventInnen produzieren, die de facto nicht für den Arbeitsmarkt geeignet seien, schreibt die International Crisis Group (ICG) in einem Bericht zu Nordnigeria. Eltern würden es vorziehen, ihre Kinder in Koranschulen zu schicken. Im Bundesstaat Kano würden schätzungsweise mehr als 80 Prozent der Personen im Alter von fünf bis 21 Jahren eine Schule dieser Art (ausschließlich oder zusätzlich zu einer staatlichen Schule) besuchen. Mit der zunehmenden Verstädterung würden immer mehr Kinder in räumlich weit entfernte Schulen geschickt, und Millionen von Kindern müssten für ihren Lebensunterhalt betteln. In Städten wie Kano und Kaduna seien viele bettelnde Kinder zu jugendlichen Yandaba-Mitgliedern geworden, die früher die soziale Funktion hatten, Jugendliche zum Erwachsenenleben hinzuführen, sich nun jedoch vielfach in Gangs transformiert hätten (ICG, 20. Dezember 2010, S. 10).

Laut USDOS würden in vielen Landesteilen Mädchen aus sozialen und ökonomischen Gründen in ihrem Zugang zu Bildung diskriminiert (USDOS, 8. April 2011, Section 6). In den nördlichen Bundesstaaten bestünden laut CRC nach wie vor geschlechtsbedingte Ungleichheiten hinsichtlich des Schuleintritts und Verbleibs an Schulen (CRC, 21. Juni 2010, S. 18). Wenn wirtschaftliche Not es Familien erschwerte, ihre Kindern weiterhin zur Schule zu schicken, seien viele Mädchen stattdessen für Tätigkeiten wie häusliche Arbeit, Handel und Straßenverkauf eingesetzt worden. Viele Familien würden Jungen gegenüber Mädchen den Vorzug bei der Entscheidung geben, welche ihrer Kinder in eine Schule geschickt werden sollten (USDOS, 11. März 2010, Section 6). BBC berichtet, dass laut Angaben der zivilgesellschaftlichen Bewegung Global Campaign for Education (GCE) weniger als die Hälfte der Kinder in Nordnigeria und lediglich ein Drittel der dort lebenden Mädchen eine Grundschule besuchen würde. Lokale Traditionen wie frühe Verheiratung, sowie ein weit verbreitetes Misstrauen gegenüber den westlichen Werten, die an Schulen vermittelt würden, würden Mädchen in Nordnigeria den Zugang zu Schulbildung erschweren (BBC, 28. September 2010). Das Integrated Regional Information Network (IRIN) erwähnt im November 2008 weiters, dass nach Angaben der UNICEF lediglich 26 Prozent der Mädchen in Nordnigeria über die Grundschule hinauskommen würden (IRIN, 26. November 2008).

Kinder aus nomadisch lebenden Familien (Viehhalter, Fischer und Bauern) fielen durch das schulische Netz, da in diesen Gemeinden das Augenmerk auf der Weitergabe des Familienhandwerks an die Kinder liege und Kindern wegen der mobilen Lebensweise nur selten der Besuch einer Schule möglich sei, so IRIN in einem weiteren Bericht vom September 2010. Laut Aussage der in der Stadt Kaduna ansässigen Nationalen Kommission für Bildung für Nomaden (National Commission for Nomadic Education, NCNE) sei es für Nomaden wichtig, ihre männlichen Kinder zwecks Unterweisung in der Viehhaltung in ihrer Nähe zu behalten. Die meisten von ihnen würden daher die Schule abbrechen, sobald sie die Sekundarschule erreichten. In vielen Grundschulen gebe es mehr Mädchen als Jungen. Eine zunehmende Zahl von Nomaden ziehe auf der Suche nach Arbeit in die Städte. Laut Aussage der NGO Pastoralist Resolve, die in Konflikten zwischen Nomaden und Bauern vermittele, hätten viele junge Nomaden Schwierigkeiten bei der Anpassung an den sesshaften Lebensstil sowie geringen oder keinen Zugang zu Bildung und würden sich der Kriminalität zuwenden. Die NCNE bemühe sich indes, Lehrmethoden und -materialien für Nomadengemeinden zu

adaptieren. Es würden unter anderem Lehrbücher in die von den Nomaden gesprochenen Sprachen übersetzt, nomadische LehrerInnen ausgewählt, um die Kinder unterwegs zu begleiten und zu unterrichten, sowie Schulen entlang der Wanderrouten von Nomaden errichtet. Derzeit gebe es in Nigeria etwa 2.200 solcher Schulen (National Commission for Nomadic Education, NCNE).

Laut Angaben eines Regierungskomitees zu Erziehung in Koranschulen (Madrasa) vom Dezember 2010 gebe es in Nigeria 9,5 Millionen Kinder, die *almajirai* seien, d.h. Kinder, die von ihren Eltern in die Städte geschickt würden, wo sie im Haus eines islamischen Lehrers untergebracht und im Koran unterwiesen würden (USDOS, 8. April 2011, Section 6). Diese würden laut der nigerianischen Zeitung Leadership einen recht bedeutenden Prozentsatz jener Kinder im Schulalter darstellen, die sich in Nigeria außerhalb des formalen Bildungssystems befänden (Leadership, 18. Jänner 2011). Vielen *almajirai* würde indes die angestrebte Erziehung vorenthalten, und sie seien gezwungen, manuelle Tätigkeiten zu verrichten oder um Geld zu betteln, das sie dann ihren Lehrern auszuhändigen hätten. Religiöse Führer würden ihnen häufig nicht in ausreichendem Maße Unterkunft und Nahrung zur Verfügung stellen, und viele dieser Kinder seien de facto obdachlos (USDOS, 8. April 2011, Section 6). Laut Leadership würden sie oft fälschlich (und abwertend) als Straßenkinder bezeichnet (Leadership, 18. Jänner 2011). Im Jahr 2008 habe die Regierung 90 Millionen Naira (ca. 600.000 US-Dollar) an 15 Bundesstaaten vergeben, um die Koranerziehung in das allgemeine Bildungssystem einzugliedern, mit dem Ziel *almajirai* zu rehabilitieren, zu integrieren und auszubilden. Es lägen jedoch keine Berichte darüber vor, dass dieses Programm zu einer Reduzierung der Zahl der *almajirai* auf der Straße geführt hätte (USDOS, 8. April 2011, Section 6).

## 2.5 Kinderarbeit

In Nigeria gebe es kein gesetzliches Mindestalter für die Aufnahme von Erwerbstätigkeit, berichtet die Zeitung Nigerian Tribune (Nigerian Tribune, 16. Juni 2010).

Das Auswärtige Amt (AA) schreibt, dass Kinderarbeit (neben Prostitution, Vernachlässigung und Aussetzung von Kindern) in Nigeria ein weit verbreitetes Phänomen darstelle (AA, 11. März 2011, S. 15). Freedom House (FH) berichtet, dass es laut Angaben von UNICEF in Nigeria 15 Millionen arbeitende Kinder gebe. 40 Prozent von diesen seien gefährdet, Opfer von Menschenhandel zu werden (FH, 3. Mai 2010). Wegen ihrer großen Verbreitung in Nigeria werde Kinderarbeit von vielen als Teil des normalen Alltags wahrgenommen, berichtet die Tageszeitung This Day (This Day, 3. August 2010). Es sei eine direkte Auswirkung der endemischen Armut, dass zahlreiche Kinder auf die Straße geschickt und Verkaufstätigkeiten und anderen Arten von Arbeit nachgehen würden, um ihre Familien zu unterstützen (CRC, 21. Juni 2010, S. 21). Die Tageszeitung This Day schreibt, die Zahl der arbeitenden Kinder sei über die Jahre stark angestiegen. Mit dem Ende des Erdölbooms in den 1970er Jahren seien mit der steigenden Armut Millionen von Kindern in die Kinderarbeit getrieben worden. Während in der Vergangenheit Kinder Arbeiten im Haushalt verrichtet hätten, um Fertigkeiten, die sie als Erwachsene benötigen würden, zu erlernen, seien sie heutzutage gezwungen, für ihr eigenes Überleben und das ihrer Familie zu arbeiten. Das von Kindern erwirtschaftete Geld stelle einen bedeutenden Teil des Familieneinkommens dar. Nach Angaben einer nigerianischen NGO seien viele Kinder, die einer Arbeit nachgehen würden, von langen Arbeitszeiten betroffen, müssten Tätigkeiten in gefährlicher und gesundheitsschädlicher Umgebung verrichten, und es würde ihnen eine für ihr Alter zu hohe

Verantwortung aufgebürdet. Sie hätten keinen Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung und erhielten nur wenig Nahrung und Geld (This Day, 3. August 2010).

Kinderprostitution sei in Nigeria verboten. In diesem Zusammenhang seien für erwachsene Täter Haftstrafen von bis zu sieben Jahren vorgesehen. Das Mindestalter für einvernehmlichen Geschlechtsverkehr sei mit 18 Jahren festgelegt, berichtet das US Department of State (USDOS, 8. April 2011, Section 6).

## **2.6 Waisen- und Straßenkinder**

Das US Department of State (USDOS) berichtet, dass Präsident Goodluck Jonathan im Juni 2010 die Zahl der hilfsbedürftigen Kinder in Nigeria mit 17,5 Millionen beziffert habe, von denen 7,3 Millionen Waisenkinder seien (USDOS, 8. April 2011, Section 6). Diese Zahl von Waisenkindern entspreche laut UNICEF zehn Prozent der Gesamtzahl der Kinder in Nigeria (USDOS, 11. März 2010, Section 6). Laut Statistiken der UNO aus dem Jahr 2009 seien 1,2 Millionen Kinder aufgrund von HIV/AIDS verwaist. Nach Angaben von UNICEF seien 25 Prozent der Kinder in Nigeria (einschließlich Waisenkindern) von unzureichender Ernährung, mangelhaftem Zugang zur Gesundheitsversorgung sowie unregelmäßigem Schulbesuch betroffen (USDOS, 8. April 2011, Section 6).

Das UNO-Komitee für die Rechte des Kindes (CRC) nennt ethnische Konflikte als eine der Hauptursachen für die Verwaisung von Kindern (CRC, 21. Juni 2010, S. 7) und äußert Sorge darüber, ob die bestehenden Programme zur Unterstützung von Waisenkindern in Anbetracht der hohen Zahl von Waisen und anderen gefährdeten Kindern adäquat seien und die relevanten Institutionen in der Lage seien, diese effektiv umzusetzen (CRC, 21. Juni 2010, S. 12). Zahlreiche Kinder würden laut USDOS als Obdachlose auf der Straße leben (USDOS, 8. April 2011, Section 6). Amnesty International (AI) spricht von landesweit über einer Million Straßenkindern (AI, 13. Mai 2011). Faktoren, die zu der hohen Zahl von Straßenkindern beitragen würden, seien instabile Familien, Armut, Hunger, Misshandlung durch Eltern sowie Vertreibungen infolge Gewaltausschreitungen in ihren Gemeinden (USDOS, 8. April 2011, Section 6). CRC schreibt in Zusammenhang mit der steigenden Zahl von Straßenkindern, dass Kinder strafrechtlich wegen jugendspezifischer „Statusdelikte“ („*status offences*“) wie Vagabundieren, Schulschwänzen und Umherstreifen belangt werden könnten (CRC, 21. Juni 2010, S. 21). Die Zeitung Daily Trust berichtet im Februar 2011, dass ein Gericht in Abuja zwölf Minderjährige wegen Verkaufstätigkeiten an nicht genehmigten Orten zu zwölf Stockschlägen verurteilt habe (Daily Trust, 1. Februar 2011).

Straßenkinder, insbesondere Mädchen, seien nach Angaben des deutschen Auswärtigen Amtes (AA) häufig von Menschenhandel betroffen (AA, 11. März 2010, S. 15). Angesichts der vielen Straßenkinder seien laut AI die Vorkehrungen der Regierung für obdachlose und schutzbedürftige Kinder unzureichend (AI, 13. Mai 2011).

### 3. Sexuelle Orientierung

Nach der nigerianischen Bundesgesetzgebung ist Homosexualität illegal. Das Ausüben von Homosexualität werde mit bis zu 14-jähriger Haft bestraft (USDOS, 8. April 2011, Section 6). Die regierungsunabhängige International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) zitiert Artikel 214<sup>7</sup> des nigerianischen Strafgesetzbuchs (*Criminal Code Act*): Jede Person, welche Geschlechtsverkehr unnatürlicher Art mit einer Person oder Geschlechtsverkehr mit einem Tier habe oder einem Mann erlaube, unnatürlichen Geschlechtsverkehr mit ihm oder ihr auszuüben, sei eines schweren Verbrechens schuldig und mit 14 Jahren Gefängnis zu bestrafen (ILGA, 26. März 2009). Nach Artikel 215 sei laut Angaben der International Gay and Lesbian Human Rights Commission (IGLHRC) der Versuch von in Artikel 214 beschriebenen Handlungen mit einer siebenjährigen Haftstrafe zu ahnden. Artikel 217 stelle „schwerwiegende Unanständigkeit“ („*gross indecency*“) unter Strafe und sehe dafür dreijährige Haftstrafen vor (IGLHRC, 2011, S. 46-47).

In den zwölf nördlichen Bundesstaaten, in denen die Scharia gelte, könnten Erwachsene, die homosexueller Handlungen schuldig gesprochen wurden, durch Steinigung hingerichtet werden, berichtet das USDOS. Jedoch seien im Jahr 2010 keine derartigen Verurteilungen verhängt worden (USDOS, 8. April 2011, Section 6). Tod durch Steinigung sei etwa nach Artikel 137 des *Penal Code* des Bundesstaates Zamfara vorgesehen (DIS, Oktober 2008, S.32). Frauen könnten laut Human Rights Watch (HRW) wegen homosexueller Handlungen zur Auspeitschung verurteilt werden (HRW, 20. Jänner 2010). Nach der Scharia sei sowohl männliche als auch weibliche Homosexualität verboten, berichtet die IGLHRC. Die für männliche Homosexualität vorgesehene Höchststrafe sei der Tod, im Falle von Frauen die Auspeitschung und Inhaftierung (IGLHRC, 2011, S. 46-47). Laut Amnesty International (AI) sei gemäß der Scharia "Sodomie" ein Straftatbestand. In einigen Bundesstaaten stehe darauf die Todesstrafe (AI, 28. Mai 2010). Im südlichen Bundesstaat Abia habe die Gemeinschaft Ehem Ohafia laut einem Artikel der Zeitung *The Nigerian Observer* vom Dezember 2010 Homosexualität gänzlich verboten. In diesem Zusammenhang sei auch Tod durch Steinigung vorgesehen (*The Nigerian Observer*, 31. Dezember 2010). Laut OMCT habe der nigerianische UNO-Gesandte in Genf die Hinrichtung durch Steinigung als eine gerechte und angemessene Bestrafung für „unnatürliche“ sexuelle Handlungen bezeichnet (OMCT, April 2010, S. 23-24).

Lesben und bisexuelle Frauen seien von Formen von Erpressung betroffen, die nicht auf die Bezahlung von Geld beschränkt seien. Einige Frauen würden zu sexuellen Gefälligkeiten und gefährlichen Botengängen gezwungen (IGLHRC, 2010, S. 46-47). Erpressung von Homosexuellen sei laut Angaben der NGO *The Initiative for Equal Rights* (TIERS) zu einem Trend geworden. Erpressung werde gewöhnlich straffrei begangen und durch das Gesetz verstärkt (*Daily Champion*, 19. Mai 2011).

Im Dezember 2008 sei laut Human Rights Watch (HRW) im nigerianischen Repräsentantenhaus (*House of Representatives*) eine Gesetzesvorlage eingebracht worden, die Strafen für Personen vorsehe, die eine gleichgeschlechtliche Ehe eingehen oder eine solche unterstützen würden (HRW, 20. Jänner 2010). Im März 2009 sei laut Angaben der World Organisation Against Torture (OMCT) erneut ein Gesetzesvorschlag zum Verbot der

---

<sup>7</sup> <http://www.nigeria-law.org/Criminal%20Code%20Act-PartIII-IV.htm#Chapter%2021>

gleichgeschlechtlichen Ehe (*Same Gender Marriage (Prohibition) Bill*) im Parlament behandelt worden. Der Gesetzesantrag könne derart ausgelegt werden, dass die Tätigkeiten von Personen unter Strafe gestellt werden, die sich für gleiche Rechte für alle Einzelpersonen oder Gemeinschaften, darunter Lesben, Schwule, Bi- und Transsexuelle (LGBT), einsetzen würden (OMCT, April 2010, S. 24). BBC berichtet im März 2009 ebenfalls von diesem Gesetzesvorschlag. Nigerianische AktivistInnen, die sich für die Rechte von Homosexuellen einsetzen, hätten die Parlamentsabgeordneten darauf hingewiesen, dass der neue Gesetzesantrag zu Menschenrechtsverletzungen führen werde. Der Antrag sehe Haftstrafen für Homosexuelle vor, die zusammenleben, und Personen, die ihnen helfen und sie unterstützen (BBC, 11. März 2009). Der Gesetzesentwurf sehe zudem Strafen für Personen vor, die an Ehezeremonien als Zeuginnen teilnehmen oder die in anderer Weise dazu beitragen würden, dass eine gleichgeschlechtliche Ehe geschlossen werde, so AI (AI, 28. Mai 2010). Das neue Gesetz würde die Befugnisse der Polizei zur Verhaftung von Verdächtigen ausdehnen, berichtet BBC. Laut den AktivistInnen würden Organisationen, die sich für die Rechte von Homosexuellen einsetzen, durch das neue Gesetz kriminalisiert werden. Kirchliche Gruppen hätten sich für den Gesetzesvorschlag ausgesprochen. AktivistInnen hätten angegeben, dass Homosexuelle täglich von Gewalt durch ihre Familien und ihre Nachbarn betroffen seien (BBC, 11. März 2009). Der Gesetzesentwurf sei von der Regierung ohne abschließende Entscheidung beraten worden, schreibt AI im Jahresbericht 2010 (AI, 28. Mai 2010).

Die Existenz von Männern, die mit Männern Geschlechtsverkehr hätten (*Men who have sex with Men; MSM*) werde, so das Center for the Right to Health (CRH), durch das Verbot von Homosexualität nicht anerkannt. Es gebe keine Programme zur Vermeidung von HIV, die auf diese Gruppe abzielen würden. Einige MSM würden sich selbst als schwul bezeichnen, andere, die auch weibliche Sexualpartnerinnen hätten und verheiratet seien, nicht. Politische, soziokulturelle und religiöse Überzeugungen würden gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehr verbieten und jene, die diesen ausüben, würden als „böse“ angesehen und diskriminiert. Dies könne in einigen Fällen zu körperlichen Angriffen und Schikanie führen. MSM seien beim Zugang zu Gesundheitsdiensten von Hürden betroffen, wenn sie ihre sexuelle Orientierung bekannt geben. Stigmatisierung in Zusammenhang mit Homosexualität könne dazu führen, dass einige Männer sich nicht als schwul oder bisexuell zu erkennen geben, obwohl sie Geschlechtsverkehr mit anderen Männern hätten. Folgen seien ein Anstieg sexuell übertragener Infektionen, die starke Verbreitung von HIV/AIDS, ein eingeschränkter Zugang zu Gesundheitsdiensten sowie eingeschränkte Behandlungsmöglichkeiten (CRH, 1. Mai 2010).

Viele Menschen würden laut USDOS ihre Homosexualität nicht zeigen, da das Thema Homosexualität mit Tabus behaftet sei. Es würden keine öffentlichen Kundgebungen von Homosexuellen abgehalten. Die NGOs *Global Rights* und *The Independent Project* würden LGBT-Gruppen rechtliche Beratung und rechtliches Training sowie Training im Umgang mit Medien und in Zusammenhang mit HIV/AIDS zur Verfügung stellen. Die Regierung habe im Jahr 2010 die Arbeit dieser Gruppen nicht behindert (USDOS, 8. April 2011, Section 6).

2009 seien laut Amnesty International (AI) weiterhin Übergriffe auf Menschen verübt worden, die gleichgeschlechtlicher sexueller Beziehungen verdächtigt worden seien (AI, 28. Mai 2010). Homophobie und Transphobie führe laut AI regelmäßig zu Gewalt gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transsexuelle. Die Behörden würden keinen ausreichenden Schutz gewährleisten können oder wollen (AI, 1. Oktober 2010, S. 19). Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transsexuelle würden laut OMCT oft von Mittelschulen verwiesen und seien in allen Lebensbereichen von Diskriminierung betroffen. Lesben würden oft zum Ziel sogenannter „heilender Vergewaltigung“

werden. Die OMCT beschreibt den Fall zweier Männer, die in der Öffentlichkeit schwer beleidigt und mit Steinigung bedroht worden wären, während sie einem Scharia-Gericht vorgeführt worden seien. Die Bundespolizei habe die beiden Männer den Scharia-Behörden übergeben, da sie nach dem Strafgesetz (*Penal Code*) nicht angeklagt werden konnten. Die Medien würden zur Bildung von Stereotypen gegenüber Schwulen beitragen und seien für die Begünstigung von Homophobie verantwortlich (OMCT, April 2010, S. 23-24). Laut einem Artikel der britischen Zeitung *The Economist* würden viele NigerianerInnen Homosexualität missbilligen. Die dominante Rolle der Religion werde als Grund für die „homophobe“ Kultur des Landes angesehen. Der Ausschluss von Schwulen aus den Kirchen könne deren Chancen auf Bildung verringern, zumal Kirchen (und Moscheen) im Bereich der Erziehung häufig die Pflichten des Staates übernehmen würden. Schulen und Universitäten würden so mitunter von Mitgliedern muslimischer Bewegungen und von Pfingstgemeinden errichtet (*The Economist*, 11. Februar 2010).

Im Jahr 2010 seien laut USDOS keine Maßnahmen gegen Personen ergriffen worden, die im Jahr 2008 Mitglieder der *House of Rainbow Metropolitan Community Church* mit Steinen beworfen und geschlagen hätten. Bei dieser handle es sich um eine LGBT-freundliche Kirche in Lagos. Die Angriffe seien erfolgt, nachdem vier Zeitungen Fotos, Namen und Adressen der Kirchenmitglieder veröffentlicht hätten (USDOS, 8. April 2011, Section 6). Amnesty International (AI) schreibt, im Jahr 2008 sei der Pastor dieser Kirche in der Folge aus dem Land geflohen (AI, 1. Oktober 2010, S.19).

Das USDOS berichtet, dass 18 Männer im September 2008 der Sodomie und Landstreicherei angeklagt wurden. Bis Ende 2010 sei das Verfahren gegen diese Männer bereits mehrmals verschoben worden. Fünf Angeklagte seien auf Kaution freigelassen worden. Zu Jahresende 2010 sei der Fall nicht abgeschlossen gewesen (USDOS, 8. April 2011, Section 6).

## 4. Gesundheitsversorgung

### 4.1. Allgemeines

Der Gesundheitsbereich werde durch das Regierungsbudget, die Krankenversicherungen (staatlich und privat), externe Finanzierung und private Ausgaben der PatientInnen finanziert, berichtet die Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO). Die Ausgaben für den Gesundheitsbereich lägen bei fünf Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Die von den privaten Haushalten selbst geleisteten Ausgaben hätten zwischen 1998 und 2002 bei 64,5 Prozent der gesamten Ausgaben im Gesundheitsbereich gelegen. Es werde angenommen, dass die Gesundheitsausgaben in vier Prozent der Fälle mehr als die Hälfte und in zwölf Prozent der Fälle mehr als ein Viertel der gesamten Haushaltsausgaben von NigerianerInnen betragen. Die Bundesregierung und einige Regierungen von Bundesstaaten hätten seit 2003 die Ausgaben für die Gesundheitsversorgung substanziell erhöht (WHO, 2009b, S.7). Die Mehrheit der PatientInnen komme laut WHO selbst für Medikamente auf. Die Kosten der Medikamente seien hoch und folglich für den Großteil der Bevölkerung nicht leistbar. Der Vertrieb von Medikamenten, deren nicht genehmigter Verkauf, mangelhafte Qualität sowie die Existenz gefälschter Medikamente seien Herausforderungen, mit denen die Regulationsbehörde für Nahrungsmittel und Medikamente (*National Agency for Food and Drug Administration and Control*, NAFDAC) konfrontiert sei. Traditionelle Medikamente seien in Nigeria allgemein anerkannt. Es gebe Bemühungen, die traditionelle Medizin auf angemessene Art in das nigerianische Gesundheitswesen zu integrieren (WHO, 2009a).

Das Bundesgesundheitsministerium sei laut der International Organization for Migration (IOM) für die Bereitstellung der Gesundheitsversorgung und für die Koordinierung aller Aktivitäten im Gesundheitsbereich verantwortlich. Darüber hinaus seien die einzelnen Bundesstaaten für Krankenhäuser in den Städten zuständig. In den meisten Hauptstädten der Bundesstaaten gebe es öffentliche und private Krankenhäuser und Spezialkliniken. Das Bundesgesundheitsministerium finanziere in den Städten Universitätslehrkrankenhäuser (IOM, 13. November 2009, S. 3).

Das öffentliche Gesundheitssystem sei laut der US Agency for International Development (USAID) dreistufig aufgebaut. Die tertiären Einrichtungen würden die höchste Stufe der Gesundheitsversorgung bilden und Spezial- und Lehrkrankenhäuser beinhalten, sowie nationale medizinische Zentren. In jedem Bundesstaat gebe es mindestens eine tertiäre Einrichtung. Der tertiäre Sektor falle unter die Verantwortung der nigerianischen Regierung. Die Verantwortung über den sekundären Sektor obliege den Bundesstaaten. Es werde erwartet, dass es in jedem Bezirk oder auf jeder lokalen Regierungsebene (*Local Government Area*, LGA) mindestens eine sekundäre Einrichtung, etwa ein allgemeines Krankenhaus, gebe. Der primäre Sektor bestehe aus Gesundheitszentren und Kliniken, Apotheken und Gesundheitseinrichtungen zur Vorsorge, Heilung, Gesundheitsförderung und Versorgung vor der Überweisung in eine weitere Einrichtung. Zur Finanzierung und Verwaltung dieses Sektors seien die LGAs vorgesehen, die von den Bundesstaaten beaufsichtigt würden (USAID, April 2009, S. 3).

Die größten Schwächen bei der Bereitstellung der Gesundheitsversorgung seien laut WHO folgende: Viele Gesundheitsdienste seien nur auf sekundärer und tertiärer Ebene zugänglich, die aber überwiegend in urbanen Gebieten angeboten würden. Dies schränke den Zugang der ländlichen Bevölkerung ein. Überweisungen zwischen den Ebenen des Gesundheitswesens seien schwach ausgebildet. Dadurch werde die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten eingeschränkt. Weiters gebe es kein effektives System zur Kontrolle der öffentlichen und privaten Gesundheitsdienste (WHO, 2009b, S. 4).

Laut Angaben der WHO gebe es in Nigeria 9.572 Wahlbezirke, die die unterste Zuständigkeitsebene der Gesundheitsversorgung bilden würden. Die Regierungen der Bundesstaaten würden erheblichen Einfluss auf die Verteilung und Verwendung der Ressourcen ausüben. Die Bundesregierung könne nur wenig Druck ausüben, um die Bundesstaaten zu Investitionen im Sozialbereich, inklusive im Gesundheitswesen, zu bewegen (WHO, Mai 2009).

In Nigeria seien etwa 39.210 ÄrztInnen und 124.629 PflegerInnen registriert, berichtet die WHO weiters. Auf 100.000 NigerianerInnen kämen etwa 30 ÄrztInnen und 100 PflegerInnen. Im Gesundheitsbereich beschäftigte Personen seien sowohl zwischen ländlichen und urbanen Gebieten als auch zwischen den verschiedenen Bundesstaaten ungleich verteilt. Der Rekrutierungsprozess sei häufig mühsam. Das Gehalt der GesundheitsexpertInnen würde zwischen dem föderalen und bundesstaatlichen Bereich sowie zwischen den einzelnen Bundesstaaten variieren. GesundheitsexpertInnen würden dazu tendieren, sich an besser zahlende föderale Einrichtungen und Bundesstaaten zu wenden. Private Anbieter, mit Ausnahme der religiösen Anbieter, würden hauptsächlich in urbanen Gebieten operieren, wo das Einkommen am höchsten sei. Menschen, die in ländlichen und benachteiligten Gebieten leben, würden nur eingeschränkten Zugang zu qualifiziertem und kompetentem Gesundheitspersonal haben (WHO, 2009b, S. 7).

Laut Angaben der US-Botschaft in Nigeria (USDMN) stehe die beste Gesundheitsversorgung in privaten Einrichtungen und karitativen Einrichtungen zur Verfügung. Die Qualität der medizinischen Einrichtungen der Regierung sei im Vergleich zu US-Standards „inakzeptabel“ (USDMN, 30. April 2010).

In einem Interview mit der Zeitung Daily Independent vom Jänner 2010 klagt der nigerianische Gesundheitsminister, Babatunde Osotimehin, über die konkurrierende Gesundheitspolitik der Bezirke, Bundesstaaten und der nationalen Regierung. Der nationale Gesetzesvorschlag zur Gesundheit (*National Health Bill*) werde auf allen Ebenen rechtliche Rahmenbedingungen schaffen und Verantwortungsbereiche zuteilen. Der Gesetzesvorschlag müsse aber noch dem Präsidenten zur Bewilligung übermittelt werden (Daily Independent, 9. Jänner 2010).

Laut einem Artikel des Daily Champion vom April 2010 sei die Nationalversammlung im Zuge einer Zeremonie am Lehrkrankenhaus der Universität in Lagos, aufgefordert worden, den *National Health Bill* schnell zu verabschieden, denn die Gesundheitsversorgung sei auf allen Regierungsebenen weiterhin unterfinanziert (Daily Champion, 1. April 2010).

Laut einem Artikel des Daily Champion vom 6. Jänner 2011 habe Präsident Goodluck Jonathan angegeben, der *National Health Bill* werde unterzeichnet werden, sobald die Nationalversammlung diesen verabschiedet habe (Daily Champion, 6. Jänner 2011).

## 4.2. Krankenversicherung

Das Nationale Krankenversicherungssystem (*National Health Insurance Scheme, NHIS*) sei im Mai 1999 mit dem Erlass Nr. 35 eingerichtet worden. Das NHIS sei zu Beginn im öffentlichen Sektor eingeführt worden. Der private Sektor sei mittlerweile ebenfalls eingegliedert worden (IOM, 13. November 2009, S. 4).

Das NHIS sei laut Angaben der NHIS-Website offiziell am 6. Juni 2005 gestartet worden. Im September 2005 sei mit den Diensten begonnen worden (NHIS, 2010).

Für die Teilnahme am Programm müsse der bzw. die Beitragszahlende bei einer vom NHIS zugelassenen Verwaltungsorganisation für Gesundheit (*Health Maintenance Organisation, HMO*) registriert sein. Von der HMO erhalte die beitragszahlende Person eine Liste mit zugelassenen Gesundheitseinrichtungen, wo sie sich registrieren lassen könne. Etwa 700.000 Personen, größtenteils aus dem öffentlichen Dienst, nähmen bereits an dem Programm teil (IOM, 13. November 2009, S. 4). 62 HMOs seien laut der Website des NHIS bereits zugelassen. 5.949 Dienstleister, 24 Banken, fünf Versicherungsgesellschaften und drei Versicherungsbroker seien ebenfalls zugelassen (NHIS, 2010). HMOs seien laut einem Bericht der USAID vom Juni 2009 nur auf einen Teil der im formellen Sektor Beschäftigten ausgerichtet. Die Mehrheit der im formellen Sektor Beschäftigten sei nicht durch HMOs abgesichert. Viele NigerianerInnen würden jedoch im informellen Sektor arbeiten, für den keine Abdeckung durch HMOs vorhanden sei. Deshalb seien HMOs für den Großteil der NigerianerInnen keine Option (USAID, 1. Juni 2009, S. 15).

Der oben bereits genannte im Jänner 2011 noch nicht verabschiedete *National Health Bill* sehe laut einem Artikel der Zeitung *This Day* vom Mai 2008 die Gründung eines *Primary Healthcare Development Fund* vor. Der Fonds sehe unter anderem die medizinische Grundversorgung durch das NHIS vor. Der Fonds solle 50 Prozent seiner finanziellen Mittel für die medizinische Grundversorgung, 25 Prozent für Medikamente, 15 Prozent für die Erhaltung von Einrichtungen und 10 Prozent für das Personal bereitstellen. 10 Prozent der Gesamtkosten eines Projektes sollen von den jeweiligen Bundesstaaten getragen werden (Daily Champion, 6. Jänner 2011; *This Day*, 16. Mai 2008).

## 4.3. AIDS/HIV

Die Sondertagung der UNO-Generalversammlung (United Nations General Assembly Special Session, UNGASS) verweist in einem Bericht vom März 2010 auf Schätzungen des nigerianischen Gesundheitsministeriums für das Jahr 2009 (*Federal Ministry of Health, FMOH*): 2,98 Millionen Menschen würden in Nigeria mit HIV/AIDS leben. 192.000 Menschen würden jährlich durch AIDS sterben. Die Anzahl der AIDS-Waisen habe im Jahr 2009 2,175 Millionen betragen (UNGASS, März 2010, S. 28). Ein Artikel der Zeitung *Vanguard* vom 29. März 2011 bezieht sich auf Aussagen des Gesundheitsministers Prof. Onyebuchi Chukwu. Die nationale Verbreitung von HIV liege laut einer 2010 in Geburtskliniken durchgeführten Studie bei 4,1 Prozent. Im Bundesstaat Kebbi betrage die Verbreitung ein Prozent, im Bundesstaat Benue 12,7 Prozent. In städtischen Gebieten sei die Verbreitung von HIV höher als in ländlichen. In acht Bundesstaaten sei HIV in ländlichen Gebieten weiter verbreitet gewesen. Die höchste Verbreitungsrate sei mit 21,3 Prozent in Wannune im Bundesstaat Benue verzeichnet worden.

Laut einem Artikel der Zeitung Vanguard würden etwa 1,5 Millionen Menschen, darunter 212,720 Kinder, einer Behandlung von AIDS bedürfen (Vanguard, 29. März 2011).

Laut dem vom Koordinator für öffentliche Gesundheitsprogramme der Weltbank, Olusoji Adeyi, im Jahr 2006 herausgegebenen Buch *AIDS in Nigeria* seien seit 1999 ernsthafte Maßnahmen ergriffen worden, um gegen die Epidemie vorzugehen. Unter Präsident Olusegun Obasanjo, der zwischen 1999 und 2007 Präsident Nigerias war, seien der Präsidialausschuss zu AIDS (*Presidential Committee on AIDS*) und das Nationale Aktionskomitee zu AIDS (*National Action Committee on AIDS, NACA*) gegründet worden. Diese Initiative sei durch bundesstaatliche Aktionskomitees (*State Action Committees on AIDS, SACAs*) auf alle Bundesstaaten ausgedehnt worden. Auf Bezirksebene seien lokale Aktionskomitees (*Local Action Committees on AIDS, LACAs*) eingerichtet worden. Das NACA sei eingerichtet worden, um Strategien zur Vorbeugung und Kontrolle von HIV/AIDS schaffen. Unter dem HIV/AIDS-Notfallplan (*HIV/AIDS Emergency Action Plan, HEAP*) sei das NACA für die Durchsetzung und die Umsetzung der Aktivitäten des HEAP verantwortlich gewesen. Vorsorge, Versorgung und Unterstützung sollten auf der Gemeindeebene umgesetzt werden (Adeyi, 2006, S. 18-19). Das im Februar 2000 gegründete NACA sei mittlerweile in die Nationale Agentur für die Kontrolle von AIDS (*National Agency for the Control of AIDS, Akronym ebenfalls NACA*) umbenannt worden, berichtet die Website des NACA (NACA Website, kein Datum).

Das Ziel der Nationalen Strategischen Rahmenvorgaben zu AIDS (*National HIV/AIDS Strategic Framework*) der Regierung für die Jahre 2005 bis 2009 sei laut der HIV/AIDS-Organisation Avert gewesen, bis 2010 80 Prozent der Erwachsenen und Kinder mit fortgeschrittener HIV-Infektion, sowie der HIV-positiven schwangeren Frauen antiretrovirale Medikamente (ARVs) zur Verfügung zu stellen (Avert, kein Datum). Die Zeitung Vanguard berichtet im März 2010, die NACA habe erneut ein *National Strategic Framework (NSF)* für die Dauer von sechs Jahren gestartet. Das Programm bestehe aus sechs Bereichen, darunter Prävention, Verhaltensänderung, Behandlung, Versorgung und Unterstützung für Menschen, die mit HIV/AIDS leben. Die Zielvorgabe sei, mindestens 80 Prozent der HIV-positiven schwangeren Frauen durch das NSF freien Zugang zu Behandlung zu ermöglichen (Vanguard, 30. März 2010).

2007 hätten laut Avert sieben Prozent der Gesundheitseinrichtungen Dienste wie HIV-Tests und HIV-Beratung angeboten. Nur 11,7 Prozent der Bevölkerung zwischen 15 und 49 Jahren hätten einen HIV-Test absolvieren und die Ergebnisse einsehen können. 2009 sei auf etwa 53.000 Erwachsene nur eine HIV-Gesundheitseinrichtung gekommen. Einige Einrichtungen für HIV-Tests würden Berichten zufolge in Bezug auf Verschwiegenheit und Ethik nicht internationalen Standards genügen (Avert, kein Datum). Laut der WHO seien HIV-Tests und Beratungen im Jahr 2009 von 1.074 Einrichtungen angeboten worden (WHO, September 2010, S. 110).

Die Zeitung Daily Champion berichtet im Oktober 2010 unter Berufung auf den Generaldirektor des NACA, Prof. John Idoko, dass 14 Prozent der Bevölkerung in Zusammenhang mit HIV/AIDS bislang beraten und getestet worden seien (Daily Champion, 13. Oktober 2010). Ende des Jahres 2009 hätten laut Vanguard insgesamt 1.074 Gesundheitseinrichtungen Beratung und Untersuchungen angeboten und 393 weitere Einrichtungen anti-retrovirale Dienste (Vanguard, 29. März 2011).

2009 hätten laut Avert nur 31 Prozent der Menschen mit fortgeschrittener HIV-Infektion eine Behandlung erhalten (Avert, kein Datum). Laut WHO würden 1,4 Millionen Personen eine antiretrovirale Therapie benötigen und 302.973 eine solche erhalten (WHO, September 2010, S. 117). Die Zeitung Vanguard berichtet im August 2010, dass sich laut Angaben des Direktors des *Nigerian Institute for Medical Research* (NIMR) am Institut 14.000 Menschen mit HIV in Behandlung befänden. Der Direktor klagte jedoch über zu wenige MitarbeiterInnen (Vanguard, 16. August 2010).

Die Finanzierung der antiretroviralen Therapie (ART) erfolge laut einem Bericht der Health Reform Foundation of Nigeria (HERFON) vom August 2007 größtenteils durch Entwicklungspartner. Die Therapiebehandlung von weniger als fünf Prozent der Menschen, die mit HIV/AIDS leben, werde von der Regierung finanziert, während bundesstaatliche und lokale Regierungen nur geringe Beiträge leisten würden (HERFON, August 2007, S. 9). Laut Angaben der US-Botschaft in Nigeria (USDMTN), die sich auf September 2010 beziehen würden, sei durch den Notfallplan des US-Präsidenten zur AIDS-Hilfe (*U.S. President's Emergency Plan For AIDS Relief*, PEPFAR) dazu beigetragen worden, dass 4,4 Millionen Menschen in Zusammenhang mit HIV beraten und getestet worden seien und 287.000 Männer, Frauen und Kinder antiretrovirale Therapie erhalten würden (USDMTN, kein Datum). Laut Avert seien die wichtigsten Geldgeber in Zusammenhang mit HIV/AIDS das PEPFAR, the Global Fund und die Weltbank (Avert, kein Datum).

Laut einem Artikel der Zeitung Daily Trust vom August 2010 habe die Vorsitzende des nigerianischen Gesundheitsausschusses des Senates (*Senate House Committee on Health*), Senatorin Iyabo Obasanjo, auf die Ausbreitung von HIV in Zusammenhang mit weiblicher Genitalverstümmelung (FGM)<sup>8</sup> hingewiesen. Die Verstümmelung werde meist von traditionellen HeilerInnen und GeburtshelferInnen durchgeführt, die bezüglich Desinfektion und Prävention von Krankheiten über kein Wissen verfügen würden. Instrumente würden mehrmals verwendet, was die Ausbreitung von HIV begünstige (Daily Trust, 31. August 2010).

#### 4.3.1. Diskriminierung von Menschen mit HIV/AIDS

Diskriminierung von Personen mit HIV/AIDS sei laut dem US Department of State (USDOS) weit verbreitet. Die Krankheit werde in der Öffentlichkeit als Ergebnis unmoralischen Verhaltens angesehen. Personen mit HIV/AIDS würden oft ihre Arbeit verlieren oder ihnen werde der Zugang zu Gesundheitsdiensten verwehrt. Behörden und NGOs würden öffentliche Aufklärungskampagnen veranstalten, um Stigmatisierung einzuschränken und die öffentliche Wahrnehmung zu verändern. Im September 2008 sei im Bundesstaat Bauchi von einer Behörde eine Initiative gestartet worden, HIV-positive Menschen zur Eheschließung zu bewegen, um die Ausbreitung der Krankheit einzudämmen. Die Personen hätten die Möglichkeit gehabt, vorgeschlagene PartnerInnen zu akzeptieren oder abzuweisen. Im März 2009 habe es dann 94 verheiratete Paare gegeben. Das Joint UN Program on HIV/AIDS habe sich besorgt über eine mögliche Weitergabe des Virus an Kinder geäußert und auf die Möglichkeit verwiesen, dass die Kinder als Waisen zurückbleiben könnten (USDOS, 8. April 2011, Section 6).

Laut einem Artikel der Zeitung Leadership vom Juli 2010 seien unzählige Beschwerden in Zusammenhang mit Diskriminierung von HIV-infizierten SchülerInnen bei den Behörden des

---

<sup>8</sup> Weitere Informationen finden sich im Kapitel zu FGM auf Seite 6

*Federal Capital Territory* eingegangen. Bei den meisten SchülerInnen habe es sich um Waisen gehandelt. Die Verwaltung habe darauf die strafrechtliche Verfolgung und Verhaftung von diskriminierenden LehrerInnen in öffentlichen und privaten Schulen angekündigt (Leadership, 19. Juli 2010).

Laut einer Studie der Research Alliance to Combat HIV/AIDS (REACH) seien in allgemeinen Krankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern Einrichtungen zur freiwilligen Beratung und Untersuchung (*Voluntary Counselling and Testing Centres, VCTs*) zu finden. Umfrageergebnisse würden ergeben, dass fehlende Privatsphäre die Stigmatisierung von Menschen begünstige, die beim Besuch eines VCTs beobachtet würden. Von Menschen, die freiwillig ein VCT besuchen, werde angenommen, dass sie HIV-positiv seien. Die Standorte der VCTs würden oft weit entfernt von den Gemeinden liegen. Dies betreffe sowohl ländliche als auch urbane Gemeinden. Viele NigerianerInnen würden sich laut REACH die Gesundheitsdienste nicht leisten können und auf Selbstbehandlung, Kräutermedizin und traditionelle HeilerInnen zurückgreifen (REACH, Mai 2010, S. 43-45). Die Zeitung Leadership berichtet in einem Artikel vom August 2010, HIV-positive Frauen im Bundesstaat Bauchi hätten sich darüber beklagt, dass sich ihre Ehemänner weigern würden, antiretrovirale Medikamente (ARVs) am *Abubakar Tafawa Balewa Teaching Hospital* abzuholen. Die Männer würden sich schämen und bestenfalls Kräutermedizin verwenden (Leadership, 16. August 2010).

In der vom nigerianischen Gesundheitsministerium durchgeführten Erhebung zu HIV/AIDS und reproduktiver Gesundheit (*National HIV/AIDS and Reproductive Health Survey, NARHS*) vom Dezember 2008 ist zur Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen, die mit HIV/AIDS leben, Folgendes angeführt: Die Mehrheit der Befragten sei gewillt, sich um betroffene Verwandte zu kümmern. Die Hälfte der Befragten habe die AIDS-Erkrankung solcher Verwandten als Familiengeheimnis behandeln wollen. 63 Prozent der Befragten seien bereit, mit HIV-infizierten KollegInnen zu arbeiten, 65 Prozent würden mit HIV infizierten Kindern einen Schulbesuch erlauben und 61 Prozent würden einer mit HIV infizierten Lehrerin die weitere Ausübung ihrer Lehrtätigkeit erlauben. 47 Prozent der Befragten seien bereit, mit HIV-Infizierten gemeinsame Mahlzeiten einzunehmen und etwa ein Drittel der Befragten sei bereit, Nahrungsmittel bei einer/m mit HIV infizierten LadenbesitzerIn zu kaufen. 48 Prozent der Befragten würden glauben, dass die Rechte von Menschen, die mit HIV/AIDS leben, in Nigeria angemessen geschützt seien (NARHS, Dezember 2008, ix).



- Coalition to Stop the Use of Child Soldiers: Child Soldiers Global Report, 20. Mai 2008 (veröffentlicht auf Refworld)  
<http://www.unhcr.org/refworld/publisher,CSCOAL,ANNUALREPORT,,486cb1202d,0.html>
- CRC - Committee on the Rights of the Child: Consideration of Reports Submitted by States Parties under Article 44 of the Convention: Concluding observations: Nigeria, 21. Juni 2010 (veröffentlicht auf ecoi.net)  
[https://www.ecoi.net/file\\_upload/470\\_1283934468\\_g1043192.pdf](https://www.ecoi.net/file_upload/470_1283934468_g1043192.pdf)
- CRH – Center for the Right to Health: Mitigating the impact of HIV/AIDS amongst Men who have sex with Men (MSM) in Nigeria, 1. Mai 2010  
[http://www.crhonline.org/news\\_one.php?article=28](http://www.crhonline.org/news_one.php?article=28)
- CRIN - Child Rights Information Network: Inhuman sentencing of children in Nigeria, Dezember 2010  
[http://www.crin.org/docs/Nigeria\\_final.doc](http://www.crin.org/docs/Nigeria_final.doc)
- CSW: Nigeria: Missing non-Muslim minor reappears at Kano State Shari'a Commission, 28. Mai 2010  
<http://dynamic.csw.org.uk/article.asp?t=press&id=993&search=>
- Daily Champion: Social Changes in Widowhood Across Cultures, 8. November 2005 (verfügbar auf allAfrica.com)  
<http://allafrica.com/stories/200511080141.html>
- Daily Champion: FG Tasked On Healthcare Funding, 1. April 2010 (veröffentlicht auf AllAfrica)  
<http://allafrica.com/stories/201004010436.html>
- Daily Champion: Ugly Sides of Forced, Early Marriage, 9. April 2010 (verfügbar auf allAfrica.com)  
<http://allafrica.com/stories/201004090394.html>
- Daily Champion: NACA Needs U.S.\$280 Million to Counsel, Test 20 Million Patients –DG, 13. Oktober 2010 (veröffentlicht auf AllAfrica)  
<http://allafrica.com/stories/201010150316.html>
- Daily Champion: FG Launches New Health Plan, 6. Jänner 2011 (veröffentlicht auf AllAfrica)  
<http://allafrica.com/stories/201101060834.html>
- Daily Champion: NGO Advocates Policies for Sexual Minority Groups, 19. Mai 2011  
<http://allafrica.com/stories/201105190591.html>
- Daily Independent: Our Concern About Health Sector - Osotimehin, 9. Jänner 2010 (veröffentlicht auf AllAfrica)  
<http://allafrica.com/stories/201001110841.html>
- Daily Trust: 'Women's Rights Are Still Being Abused', 11. Dezember 2009 (verfügbar auf allAfrica.com)  
<http://allafrica.com/stories/200912110526.html>
- Daily Trust: Female Genital Mutilation Spreads HIV-Aids - Iyabo Obasanjo, 31. August 2010 (veröffentlicht auf AllAfrica)  
<http://allafrica.com/stories/201008310404.html>
- Daily Trust: Health Experts Advocate Reform of Abortion Law, 29. November 2010 (verfügbar auf allAfrica.com)  
<http://allafrica.com/stories/201011290376.html>

- Daily Trust: Minors Flogged for Street Hawking, 1. Februar 2011 (veröffentlicht auf AllAfrica.com)  
<http://allafrica.com/stories/201102010975.html>
- DIS – Danish Immigration Service: Report of Joint British-Danish Fact-Finding Mission to Lagos and Abuja, Nigeria; 9 - 27 September 2007 and 5 - 12 January 2008, Oktober 2008  
<http://www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/2F5AF3E1-0D42-431D-9013-B75488053160/0/NigeriafactfindingrapportIFAfinal.pdf>
- ECA – UN Economic Commission for Africa: A Fifteen-Year Review of the Implementation of the Beijing Platform for Action in Africa (BPfA) +15; From 1995–2009, Februar 2010  
<http://www.uneca.org/acgs/beijingplus15/documents/15YearReviewofBPfA.pdf>
- Falola, Toyin: Culture and Customs of Nigeria, 2001
- Federal Republic of Nigeria: Criminal Code Act, 1990 (veröffentlicht auf International Centre for Nigerian Law ICFNL)  
<http://www.nigeria-law.org/Criminal%20Code%20Act-PartV.htm#Chapter%2030>
- FH – Freedom House: Countries at the Crossroads 2010, 6. April 2010  
<http://www.freedomhouse.org/modules/publications/ccr/modPrintVersion.cfm?edition=9&ccrpage=43&ccrcountry=195>
- FH - Freedom House: Freedom in the World 2010 - Nigeria, 3. Mai 2010  
<http://www.freedomhouse.org/template.cfm?page=22&country=7890&year=2010>
- HERFON - Health Reform Foundation of Nigeria: Impact and Long-Term Implications of Anti-Retroviral Therapy (ART) Programme in Nigeria, August 2007  
[http://www.herfon.org/docs/HERFON\\_ART\\_Report.pdf](http://www.herfon.org/docs/HERFON_ART_Report.pdf)
- HRW - Human Rights Watch: World Report 2010, 20. Jänner 2010  
<http://www.hrw.org/en/node/87680>
- HRW – Human Rights Watch: Combat Trafficking for Prostitution, 26. August 2010  
<http://www.hrw.org/en/news/2010/08/26/c-te-d-ivoirenigeria-combat-trafficking-prostitution>
- ICG - International Crisis Group: Northern Nigeria: Background to Conflict, 20. Dezember 2010  
[https://www.ecoi.net/file\\_upload/1226\\_1293449847\\_168-northern-nigeria-background-to-conflict.pdf](https://www.ecoi.net/file_upload/1226_1293449847_168-northern-nigeria-background-to-conflict.pdf)
- IGLHRC - International Gay and Lesbian Human Rights Commission: Nowhere to Turn: Blackmail and Extortion of LGBT People in Sub-Saharan Africa, 2011  
<http://www.iglhrc.org/binary-data/ATTACHMENT/file/000/000/484-1.pdf>
- ILGA – Nigeria International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association: Nigeria (Law), 26. März 2009  
<http://ilga.org/ilga/en/countries/NIGERIA/Law>
- ILGA - International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association: State-sponsored Homophobia A world survey of laws prohibiting same sex activity between consenting adults, Mai 2010  
[http://old.ilga.org/Statehomophobia/ILGA\\_State\\_Sponsored\\_Homophobia\\_2010.pdf](http://old.ilga.org/Statehomophobia/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2010.pdf)
- IOM – International Organization for Migration: Rückkehr nach Nigeria; Länderinformationen, 13. November 2009  
<http://irrico.belgium.iom.int/images/stories/documents/nigeria%20de.pdf>
- IPAS: Ipas in Nigeria, 28. Oktober 2008  
[http://www.ipas.org/Publications/asset\\_upload\\_file753\\_3035.pdf](http://www.ipas.org/Publications/asset_upload_file753_3035.pdf)

- IPAS: Creating a healthy future for Nigerian women, 4. November 2009  
[http://www.ipas.org/Publications/asset\\_upload\\_file723\\_4668.pdf](http://www.ipas.org/Publications/asset_upload_file723_4668.pdf)
- IRB - Immigration and Refugee Board of Canada: Levirate marriage practices among the Yoruba, Igbo and Hausa-Fulani; consequences for a man or woman who refuses to participate in the marriage; availability of state protection (February 2006), 16. März 2006  
[http://www.irb-cisr.gc.ca:8080/RIR\\_RDI/RIR\\_RDI.aspx?id=449978&l=e](http://www.irb-cisr.gc.ca:8080/RIR_RDI/RIR_RDI.aspx?id=449978&l=e)
- IRB - Immigration and Refugee Board of Canada: Nigeria: Whether women or girls are abducted and forced to undergo female genital mutilation (FGM), 1. Dezember 2009  
[http://www.irb-cisr.gc.ca:8080/RIR\\_RDI/RIR\\_RDI.aspx?id=452661&l=e](http://www.irb-cisr.gc.ca:8080/RIR_RDI/RIR_RDI.aspx?id=452661&l=e)
- IRB - Immigration and Refugee Board of Canada: Prevalence of female genital mutilation (FGM), including ethnic groups in which FGM is prevalent; available state protection [NGA103520.E], 27. Juli 2010 (verfügbar auf ecoi.net)  
[https://www.ecoi.net/local\\_link/144821/245688\\_en.html](https://www.ecoi.net/local_link/144821/245688_en.html)
- IRB - Immigration and Refugee Board of Canada: Domestic violence, recourse and protection available to victims of domestic violence, 29. Juli 2010  
[http://www.irb-cisr.gc.ca:8080/RIR\\_RDI/RIR\\_RDI.aspx?id=453084&l=e](http://www.irb-cisr.gc.ca:8080/RIR_RDI/RIR_RDI.aspx?id=453084&l=e)
- IRIN – Integrated Regional Information Network: Early marriage adds to socioeconomic woes, NGOs say, 26. November 2008  
<http://www.irinnews.org/report.aspx?ReportID=81667>
- IRIN – Integrated Regional Information Network: In Brief: Nigeria’s Cross River state passes child rights act, 26. Mai 2009  
<http://www.irinnews.org/report.aspx?ReportID=84560>
- IRIN – Integrated Regional Information Network: Trafficking convictions up but progress slow, 15. März 2010  
<http://www.irinnews.org/report.aspx?ReportID=88424>
- IRIN – Integrated Regional Information Network: Educating the nomads, 31. August 2010 (veröffentlicht auf ecoi.net)  
[http://www.ecoi.net/local\\_link/145480/260533\\_de.html](http://www.ecoi.net/local_link/145480/260533_de.html)
- Leadership: FCTA Warns Teachers Not to Discriminate Against HIV Positive Children, 19. Juli 2010 (veröffentlicht auf AllAfrica)  
<http://allafrica.com/stories/201007200367.html>
- Leadership: HIV Positive Men Not Accessing ARV Drugs, 16. August 2010  
<http://allafrica.com/stories/201008170032.html>
- Leadership: The Almajiri - Not a Street Kid, 18. Jänner 2011 (veröffentlicht auf AllAfrica.com)  
<http://allafrica.com/stories/201101180619.html>
- Leadership: The National Rape Conspiracy, 22. Jänner 2011  
<http://allafrica.com/stories/201101241442.html>
- NACA – National Agency for the Control of AIDS: History of NACA, kein Datum  
<http://naca.gov.ng/content/view/122/160/lang,en/>
- NAHRS - National HIV/AIDS and Reproductive Health Survey (NARHS Plus, 2007) Federal Republic of Nigeria; Federal Ministry of Health Abuja, Nigeria, Dezember 2008
- NHIS – National Health Insurance Scheme: Welcome Note from Executive Secretary, kein Datum  
[http://www.nhis.gov.ng/index.php?option=com\\_content&view=article&id=47:welcome-note-from-executive-secretary&catid=34:home&Itemid=66](http://www.nhis.gov.ng/index.php?option=com_content&view=article&id=47:welcome-note-from-executive-secretary&catid=34:home&Itemid=66)

- Nigerian Tribune: Implications of child labour in Nigeria, 16. Juni 2010  
<http://www.tribune.com.ng/index.php/labour-today/6872-implications-of-child-labour-in-nigeria>
- NPC - National Population Commission Nigeria: Nigeria Demographic and Health Survey 2008, November 2009  
[http://pdf.usaid.gov/pdf\\_docs/PNADQ923.pdf](http://pdf.usaid.gov/pdf_docs/PNADQ923.pdf)
- OMCT – World Organisation Against Torture: Defending Human Rights: Not Everywhere Not Every Right, April 2010  
[http://www.omct.org/pdf/Observatory/2010/Nigeria\\_mission\\_report.pdf](http://www.omct.org/pdf/Observatory/2010/Nigeria_mission_report.pdf)
- Omonubi-McDonnell, Morolake: Gender Inequality in Nigeria, 2003
- OSJI – Open Society Justice Initiative: Criminal Force: Torture, Abuse, and Extrajudicial Killings by the Nigeria Police Force, Mai 2010  
[http://www.soros.org/initiatives/justice/focus/criminal\\_justice/articles\\_publications/publications/nigeria-police-abuse-report-20100519/criminal-force-20100519.pdf](http://www.soros.org/initiatives/justice/focus/criminal_justice/articles_publications/publications/nigeria-police-abuse-report-20100519/criminal-force-20100519.pdf)
- Oyeniyi, Aransiola Joshua: Widowhood Practices Among The Yorubas Of South West Nigeria: Are There Differences In What Women Experience Due To Their Status?, 1. Dezember 2010 (verfügbar auf faqs.org)  
<http://www.faqs.org/periodicals/201012/2187713301.html>
- REACH – Research Alliance to Combat HIV/AIDS: Social Dimensions Of Hiv And Aids Prevention: Hiv/Aids Related Risk Behaviours And Testing & Counselling In Nigeria, Mai 2010  
[http://www.cics.northwestern.edu/documents/reach/REACH\\_Report.pdf](http://www.cics.northwestern.edu/documents/reach/REACH_Report.pdf)
- The Economist: Go online if you're glad to be gay, 11. Februar 2010  
<http://www.economist.com/node/15503420>
- The Nigerian Observer: Community In Abia Moves Against Homosexuality, 31. Dezember 2010  
<http://www.nigerianobservernews.com/31122010/news/Other%20News/othernews17.html>
- This Day: Senate Passes National Health Bill, 16. Mai 2008 (verfügbar auf AllAfrica)  
<http://allafrica.com/stories/200805160605.html>
- This Day: Child Labour - a Threat to Future, 3. August 2010 (veröffentlicht auf allAfrica.com)  
<http://allafrica.com/stories/201008030069.html>
- This Day: Curbing Female Genital Cutting, 9. September 2010 (verfügbar auf allAfrica.com)  
<http://allafrica.com/stories/201009100282.html>
- This Day: Poor Little Muslim Girls And the Lawmakers From Zamfara, 2. November 2010 (verfügbar auf allAfrica.com)  
<http://allafrica.com/stories/201011020631.html>
- UN - United Nations Population Division Department of Economic and Social Affairs: Abortion Policies: A Global Review, Nigeria, 14. Juni 2002  
<http://www.un.org/esa/population/publications/abortion/doc/nigeria.doc>
- UN – United Nations: Berhane Ras-Work: Expert Group Meeting on Good Practices in Legislation to Address Harmful Practices Against Women. Legislation to Address the Issue of Female Genital Mutilation (FGM), 21. Mai 2009  
[http://www.un.org/womenwatch/daw/egm/vaw\\_legislation\\_2009/Expert%20Paper%20EGMGLHP%20\\_Berhane%20Ras-Work%20revised\\_.pdf](http://www.un.org/womenwatch/daw/egm/vaw_legislation_2009/Expert%20Paper%20EGMGLHP%20_Berhane%20Ras-Work%20revised_.pdf)

- UNGASS – United Nations General Assembly Special Session: Country Progress Report; Nigeria, März 2010  
[http://data.unaids.org/pub/Report/2010/nigeria\\_2010\\_country\\_progress\\_report\\_en.pdf](http://data.unaids.org/pub/Report/2010/nigeria_2010_country_progress_report_en.pdf)
- USAID - US Agency for International Development: Nigeria Health System Assessment, 2008, April 2009  
[http://healthsystems2020.org/files/2326\\_file\\_Nigeria\\_HSA\\_FINAL\\_June2009.pdf](http://healthsystems2020.org/files/2326_file_Nigeria_HSA_FINAL_June2009.pdf)
- USAID - US Agency for International Development: The Private Health Sector in Nigeria – An Assessment of Its Workforce and Service Provision, 1. Juni 2009  
[http://www.healthsystems2020.org/files/2463\\_file\\_Nigeria\\_Private\\_Sector\\_HRA\\_and\\_min\\_SPA\\_Final\\_12\\_09.pdf](http://www.healthsystems2020.org/files/2463_file_Nigeria_Private_Sector_HRA_and_min_SPA_Final_12_09.pdf)
- USDMN - US Diplomatic Mission to Nigeria: Medical Information, 30. April 2010  
[http://nigeria.usembassy.gov/acs\\_medical\\_information.html](http://nigeria.usembassy.gov/acs_medical_information.html)
- USDMN - US Diplomatic Mission to Nigeria: U.S. President's Emergency Plan for AIDS Relief (PEPFAR), kein Datum  
<http://nigeria.usembassy.gov/pepfar.html>
- USDOS - US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2009 - Nigeria, 11. März 2010  
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2009/af/135970.htm>
- USDOS - US Department of State: Trafficking in Persons Report 2010, 14. Juni 2010 (verfügbar auf ecoinet)  
[https://www.ecoi.net/local\\_link/140534/240913\\_en.html](https://www.ecoi.net/local_link/140534/240913_en.html)
- USDOS - US Department of State: International Religious Freedom Report 2010, 17. November 2010 (verfügbar auf ecoinet)  
[https://www.ecoi.net/local\\_link/149645/250881\\_en.html](https://www.ecoi.net/local_link/149645/250881_en.html)
- USDOS - US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2010 - Nigeria, 8. April 2011  
[https://www.ecoi.net/local\\_link/158188/260622\\_en.html](https://www.ecoi.net/local_link/158188/260622_en.html)
- Vanguard: Female Circumcision Encourages Promiscuity and Polygamy in Men, Says Osarenren, 4. Februar 2010 (verfügbar auf allAfrica.com)  
<http://allafrica.com/stories/201002040993.html>
- Vanguard: Unsafe Abortion - New Concerns About an Old Problem, 30. März 2010 (verfügbar auf allAfrica.com)  
<http://allafrica.com/stories/201003300528.html>
- Vanguard: Law On Domestic Violence, How Far Can It Bite ?, 1. April 2010 (verfügbar auf allAfrica.com)  
<http://allafrica.com/stories/201004020365.html>
- Vanguard: Lagos Residents Tasked On Law on Domestic Violence, 1. November 2010 (verfügbar auf allAfrica.com)  
<http://allafrica.com/stories/201011021022.html>
- Vanguard: HIV - Country's Prevalence Rate Drops to 4.1 Percent, 29. März 2011 (veröffentlicht auf AllAfrica)  
<http://allafrica.com/stories/201103290791.html>
- Vanguard: NACA Launches N756 Billion National HIV And Aids Response, 30. März 2010  
<http://allafrica.com/stories/201003300539.html>

- Vanguard: NIMR Treats 14,000 for HIV, 16. August 2010 (veröffentlicht auf AllAfrica)  
<http://allafrica.com/stories/201008190163.html>
- WACOL - WomenAid Collective: CEDAW And Accountability To Gender Equality In Nigeria; A Shadow Report, April 2008  
<http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/ngos/NigeriaNGOCoalition41.pdf>
- WHO – World Health Organisation Regional Office for Africa: Health Systems Support, 2009a  
<http://www.afro.who.int/en/nigeria/country-programmes/health-systems-support.html>
- WHO - WHO Regional Office for Africa: Nigeria Country Cooperation Strategy 2008-2013, 2009b  
[http://www.afro.who.int/index.php?option=com\\_docman&task=doc\\_download&gid=3340&Itemid=2111](http://www.afro.who.int/index.php?option=com_docman&task=doc_download&gid=3340&Itemid=2111)
- WHO – World Health Organization: Country brief, Mai 2009  
[http://www.who.int/countryfocus/cooperation\\_strategy/ccsbrief\\_nga\\_en.pdf](http://www.who.int/countryfocus/cooperation_strategy/ccsbrief_nga_en.pdf)
- WHO – World Health Organisation: Towards Universal Access; Scaling up priority HIV/AIDS interventions in the health sector; Progress Report 2010, September 2010  
[http://whqlibdoc.who.int/publications/2010/9789241500395\\_eng.pdf](http://whqlibdoc.who.int/publications/2010/9789241500395_eng.pdf)
- WHO – World Health Organization: Nigeria; country statistics, kein Datum  
<http://apps.who.int/ghodata/?theme=country#>